



C/2024/5034

30.9.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**27. September 2024**

(C/2024/5034)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1158	CAD	Kanadischer Dollar	1,5036
JPY	Japanischer Yen	159,63	HKD	Hongkong-Dollar	8,6737
DKK	Dänische Krone	7,4570	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7649
GBP	Pfund Sterling	0,83338	SGD	Singapur-Dollar	1,4305
SEK	Schwedische Krone	11,2730	KRW	Südkoreanischer Won	1 462,76
CHF	Schweizer Franken	0,9420	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1092
ISK	Isländische Krone	150,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8230
NOK	Norwegische Krone	11,7575	IDR	Indonesische Rupiah	16 859,24
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6027
CZK	Tschechische Krone	25,158	PHP	Philippinischer Peso	62,591
HUF	Ungarischer Forint	396,95	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2738	THB	Thailändischer Baht	36,135
RON	Rumänischer Leu	4,9764	BRL	Brasilianischer Real	6,0668
TRY	Türkische Lira	38,1336	MXN	Mexikanischer Peso	21,8374
AUD	Australischer Dollar	1,6180	INR	Indische Rupie	93,3840

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



**Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) —  
Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 <sup>(1)</sup>**

(C/2024/5480)

---

<sup>(1)</sup> Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

## EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>1</b>	<b>ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION</b>			
1 1	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION	32 131 775		32 131 775
1 2	EU-SONDERFINANZIERUNG FÜR SPEZIFISCHE PROJEKTE	851 843		851 843
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>32 983 618</b>		<b>32 983 618</b>
<b>2</b>	<b>SONSTIGE ZUSCHÜSSE</b>			
2 1	BETEILIGUNG NORWEGEN	946 021	2 774	948 795
2 2	HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	575 313		575 313
2 3	VERKAUFLERLÖS DES GEGENWÄRTIGEN GEBÄUDES DER BEOBACHTUNGSSTELLE	p.m.		p.m.
2 4	SONSTIGE MITTEL FÜR SPEZIFISCHE PROJEKTE	80 000		80 000
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>1 601 334</b>	<b>2 774</b>	<b>1 604 108</b>
<b>3</b>	<b>EINKOMMEN AUS BEZAHLTEN DIENSTLEISTUNGEN</b>			
3 1	EINKOMMEN AUS BEZAHLTEN DIENSTLEISTUNGEN	p.m.		p.m.
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>
<b>4</b>	<b>SONSTIGE EINNAHMEN</b>			
4 1	INTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	p.m.	72 317	72 317
4 2	ZINSEN AUS AN DIE EMCDDA GEZAHLTEN MITTELN	p.m.	72 061	72 061
4 3	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>144 378</b>	<b>144 378</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>34 584 952</b>	<b>147 152</b>	<b>34 732 104</b>

**AUSGABEN**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>1</b>	<b>AUSGABEN FÜR PERSONEN, DIE FÜR DIE BEOBACHTUNGSSTELLE ARBEITEN</b>			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	16 005 715	- 302 070	15 703 645
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE UND ABGANGSGELDER	p.m.		p.m.
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>16 005 715</b>	<b>- 302 070</b>	<b>15 703 645</b>
<b>2</b>	<b>AUSGABEN FÜR UNTERSTÜTZENDE TÄTIGKEITEN</b>			
2 1	UNTERSTÜTZENDE VERWALTUNGS- UND LOGISTIKTÄTIGKEITEN	5 085 543	592 981	5 678 524
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>5 085 543</b>	<b>592 981</b>	<b>5 678 524</b>
<b>3</b>	<b>AUSGABEN FÜR OPERATIVE TÄTIGKEITEN UND PROJEKTE</b>			
3 1	VERBREITUNGS- UND KOMMUNIKATIONSTÄTIGKEITEN	12 561 851	- 143 759	12 418 092
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>12 561 851</b>	<b>- 143 759</b>	<b>12 418 092</b>
<b>4</b>	<b>AUSGABEN FÜR DIE UMSETZUNG SPEZIELLER PROJEKTE</b>			
4 1	DURCH SPEZIFISCHE EU-ZUSCHÜSSE GEFÖRDERTE PROJEKTE	851 843		851 843
4 2	DURCH SONSTIGE SPEZIFISCHE ZUSCHÜSSE GEFÖRDERTE PROJEKTE	80 000		80 000
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>931 843</b>		<b>931 843</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>34 584 952</b>	<b>147 152</b>	<b>34 732 104</b>

## Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2
AD 13	1	3	1	3
AD 12	3	7	3	7
AD 11	1	9	1	9
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	8	—	8
AD 8	—	7	—	5
AD 7	—	1	—	1
AD 6	—	8	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	5	56	5	46
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	2
AST 9	1	6	1	6
AST 8	1	5	1	5
AST 7	—	6	—	6
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	3	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	26	2	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>7</b>	<b>82</b>	<b>7</b>	<b>69</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>89</b>		<b>76</b>	

**Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen**

	2024	2023
Vertragsbedienstete		
FG IV	14	12
FG III	12	11
FG II	15	14
FG I	2	2
<b>Insgesamt</b>	43	<b>39</b>
Abgeordnete nationale Sachverständige	1	1
<b>Gesamtzahl</b>	44	<b>40</b>



**Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) —  
Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 <sup>(1)</sup>**

(C/2024/5481)

---

<sup>(1)</sup> Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

## EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 2/2024	Neuer Betrag
<b>1</b>	<b>ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION</b>			
1 2	EUROPÄISCHE STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG (ARTIKEL v DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)	23 099 791		23 099 791
1 3	EU-BEITRAG AUS DER WIEDERAUFNAHME DES VORHERGEHENDEN JAHRES	62 209		62 209
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>23 162 000</b>		<b>23 162 000</b>
<b>4</b>	<b>EINNAHMEN AUS ANDEREN QUELLEN</b>			
4 2	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN EUROPÄISCHEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN	4 988 665		4 988 665
4 3	ZUSAMMENARBEIT MIT ITALIENISCHEN EINRICHTUNGEN	p.m.		p.m.
4 9	ZUSAMMENARBEIT MIT ITALIENISCHEN EINRICHTUNGEN — FINANZIERUNG VORJAHRE	p.m.		p.m.
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>4 988 665</b>		<b>4 988 665</b>
<b>8</b>	<b>SACHLEISTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION</b>			
8 0	SACHLEISTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	p.m.		p.m.
	<b>Titel 8 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>
<b>9</b>	<b>SONSTIGE EINNAHMEN</b>			
9 0	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.	361 929	361 929
	<b>Titel 9 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>361 929</b>	<b>361 929</b>
<b>10</b>	<b>ERGEBNISSE DER VORJAHRE</b>			
10 1	ERGEBNISSE DER VORJAHRE	p.m.		p.m.
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>28 150 665</b>	<b>361 929</b>	<b>28 512 594</b>

**AUSGABEN**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>1</b>	<b>PERSONALAUFWENDUN- GEN DER STIFTUNG</b>						
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST						
	Nichtgetrennte Mittel	16 036 465	16 036 465	34 891	34 891	16 071 356	16 071 356
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	90 680	90 680			90 680	90 680
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR						
	Nichtgetrennte Mittel	312 500	312 500	31 000	31 000	343 500	343 500
1 5	AUSTAUSCH VON PERSONAL ZWISCHEN DER STIFTUNG UND DEM ÖFFENTLICHEN SEKTOR						
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000			100 000	100 000
1 7	EMPFANGS- UND REPRÄSENTATIONSKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000			4 000	4 000
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>16 543 645</b>	<b>16 543 645</b>	<b>65 891</b>	<b>65 891</b>	<b>16 609 536</b>	<b>16 609 536</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUFWENDUNGEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB</b>						
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIO- NEN UND MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	795 750	795 750	30 000	30 000	825 750	825 750
2 1	INFORMATIONSS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNO- LOGIE						

## AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 2	Nichtgetrennte Mittel BEWEGLICHE GEGENSTÄNDE UND NEBENKOSTEN	1 241 700	1 241 700			1 241 700	1 241 700
2 3	Nichtgetrennte Mittel LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	16 000	16 000	20 000	20 000	36 000	36 000
2 4	Nichtgetrennte Mittel POST- UND FERNMELDEKOSTEN	46 220	46 220	1 000	1 000	47 220	47 220
2 5	Nichtgetrennte Mittel SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN ALLGEMEINER ART	3 200	3 200			3 200	3 200
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000			100 000	100 000
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>2 202 870</b>	<b>2 202 870</b>	<b>51 000</b>	<b>51 000</b>	<b>2 253 870</b>	<b>2 253 870</b>
<b>3</b>	<b>AUFWENDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERFÜLLUNG VON SPEZIFISCHEN AUFGABEN</b>						
3 0	OPERATIVE AUFWENDUNGEN ( <sup>1</sup> )						
	Getrennte Mittel	417 000	417 000	32 000	32 000	449 000	449 000
3 1	PRIORITÄRE AKTIONEN: AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DES ARBEITSPROGRAMMS ( <sup>2</sup> )						
	Getrennte Mittel	3 612 150	3 612 150	213 038	213 038	3 825 188	3 825 188
3 2	OPERATIVE TÄTIGKEITEN ( <sup>3</sup> )						
	Getrennte Mittel	400 000	400 000			400 000	400 000
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>4 429 150</b>	<b>4 429 150</b>	<b>245 038</b>	<b>245 038</b>	<b>4 674 188</b>	<b>4 674 188</b>

**AUSGABEN**

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>4</b>	<b>ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN</b>						
4 2	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN EUROPÄISCHEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN						
	Getrennte Mittel	4 975 000	4 975 000			4 975 000	4 975 000
4 3	ZUSAMMENARBEIT MIT NATIONALEN EINRICHTUNGEN						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>4 975 000</b>	<b>4 975 000</b>			<b>4 975 000</b>	<b>4 975 000</b>
<b>8</b>	<b>SACHLEISTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION</b>						
8 0	SACHLEISTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Titel 8 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>			<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>
<b>9</b>	<b>UNVORHERGESEHENE AUSGABEN</b>						
9 9	UNVORHERGESEHENE AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Titel 9 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>			<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>
<b>10</b>	<b>ERGEBNISSE DER VORJAHRE</b>						
10 1	ERGEBNISSE DER VORJAHRE						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>			<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>28 150 665</b>	<b>28 150 665</b>	<b>361 929</b>	<b>361 929</b>	<b>28 512 594</b>	<b>28 512 594</b>

*Erläuterungen*

## Kapitel 3 0 — Fälligkeitsplan:

		Zahlungen	
		2024	2025
Mittelbindungen			
Vor 2024 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	134 300	134 300	-
Mittel 2024	449 000	314 700	134 300
Insgesamt	583 300	449 000	134 300

*Erläuterungen*

## Kapitel 3 1 — Fälligkeitsplan:

		Zahlungen	
		2024	2025
Mittelbindungen			
Vor 2024 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 799 800	1 799 800	-
Mittel 2024	3 825 188	2 025 388	1 799 800
Insgesamt	5 624 988	3 825 188	1 799 800

*Erläuterungen*

## Kapitel 3 2 — Fälligkeitsplan:

		Zahlungen	
		2024	2025
Mittelbindungen			
Vor 2024 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	117 923	117 923	-
Mittel 2024	400 000	282 077	117 923
Insgesamt	517 923	400 000	117 923

### Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	5
AD 12	—	9	—	11
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	12	—	12
AD 8	—	7	—	5
AD 7	—	7	—	4
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	4	—	1
Zwischensumme AD	—	63	—	59
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	2
AST 9	—	9	—	13
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	23	—	27
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>86</b>	—	<b>86</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>86</b>		<b>86</b>	

**Voraussichtliche Anzahl von Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen (in Vollzeitäquivalenten)**

Planstellen für Vertragsbedienstete	2024	2023
FG IV	14	14
FG III	24	24
FG II	4	4
FG I	—	—
Gesamt FG	42	42
Örtlichen Bediensteten	1	1
Planstellen für abgeordnete nationale Sachverständige	2	—
<b>Insgesamt</b>	<b>45</b>	<b>43</b>



**Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Agentur der Europäischen Union für  
Cybersicherheit (ENISA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 <sup>(1)</sup>**

(C/2024/5482)

---

<sup>(1)</sup> Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

## EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>1</b>	<b>ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION</b>			
1 0	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION	24 953 071		24 953 071
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>24 953 071</b>		<b>24 953 071</b>
<b>2</b>	<b>BEITRÄGE VON DRITTSTAATEN</b>			
2 0	BEITRÄGE VON DRITTSTAATEN	883 404		883 404
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>883 404</b>		<b>883 404</b>
<b>3</b>	<b>SONSTIGE BEITRÄGE</b>			
3 0	SONSTIGE BEITRÄGE	p.m.	16 000 000	16 000 000
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>16 000 000</b>	<b>16 000 000</b>
<b>4</b>	<b>VERWALTUNGSTÄTIGKEIT</b>			
4 0	VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	p.m.		p.m.
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>25 836 475</b>	<b>16 000 000</b>	<b>41 836 475</b>

**AUSGABEN**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>1</b>	<b>PERSONAL</b>			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	13 058 316		13 058 316
1 2	AUSGABEN FÜR EINSTELLUNGEN	517 889		517 889
1 3	SOZIALE UND MEDIZINISCHE DIENSTE UND WEITERBILDUNG	754 501		754 501
1 4	AUSHILFSKRÄFTE	408 400		408 400
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>14 739 106</b>		<b>14 739 106</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN</b>			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	1 000 719		1 000 719
2 1	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	p.m.		p.m.
2 2	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	516 125		516 125
2 3	IKT	2 150 054		2 150 054
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>3 666 898</b>		<b>3 666 898</b>
<b>3</b>	<b>SACHAUFWENDUNGEN</b>			
3 0	TÄTIGKEITEN IN VERBINDUNG MIT SITZUNGEN UND DIENSTREISEN	387 000		387 000
3 2	HORIZONTALE OPERATIVE TÄTIGKEITEN	p.m.		p.m.
3 7	OPERATIVE KERNTÄTIGKEITEN	7 043 471		7 043 471
3 8	OPERATIVE KERNTÄTIGKEITEN – HERANFÜHRUNGSHILFEN	p.m.		p.m.
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>7 430 471</b>		<b>7 430 471</b>
<b>4</b>	<b>EXTERN FINANZIERTE AKTIVITÄTEN</b>			
4 0	TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT EXTERN FINANZIERTEN PROJEKTEN		16 000 000	16 000 000
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>		<b>16 000 000</b>	<b>16 000 000</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>25 836 475</b>	<b>16 000 000</b>	<b>41 836 475</b>

### Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	3	—	2
AD 10	—	4	—	4
AD 9	—	14	—	11
AD 8	—	15	—	25
AD 7	—	13	—	10
AD 6	—	7	—	4
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	63	—	63
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	2
AST 7	—	2	—	4
AST 6	—	7	—	7
AST 5	—	4	—	5
AST 4	—	2	—	1
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	19	—	19
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>82</b>	—	<b>82</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>82</b>		<b>82</b>	



**Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats  
(ERCEA) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 <sup>(1)</sup>**

(C/2024/5483)

---

<sup>(1)</sup> Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

## EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>9</b>	<b>ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION</b>			
9 2	ZUSCHUSS DER EUROPÄISCHEN UNION	64 329 957		64 329 957
9 9	VERSCHIEDENE EINNAHMEN	0,—	499 047	499 047
	<b>Titel 9 — Insgesamt</b>	<b>64 329 957,—</b>	<b>499 047</b>	<b>64 829 004</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>64 329 957,—</b>	<b>499 047</b>	<b>64 829 004</b>

**AUSGABEN**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>1</b>	<b>PERSONALAUSGABEN</b>			
1 1	GEHÄLTER, ZULAGEN UND SONSTIGE PERSONALAUSGABEN	52 886 153	170 089	53 056 242
1 2	BERUFLICHE ENTWICKLUNG UND SOZIALAUSGABEN	2 093 725	-18 602	2 075 123
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>54 979 878</b>	<b>151 487</b>	<b>55 131 365</b>
<b>2</b>	<b>INFRASTRUKTUR UND BETRIEBSAUSGABEN</b>			
2 1	GEBÄUDEBEZOGENE AUSGABEN	4 797 315	133 688	4 931 003
2 2	INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)	2 681 264	172 000	2 853 264
2 3	BEWEGLICHE SACHEN UND AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	248 000	-3 750	244 250
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>7 726 579</b>	<b>301 938</b>	<b>8 028 517</b>
<b>3</b>	<b>AUSGABEN FÜR DIE PROGRAMMUNTERSTÜTZUNG</b>			
3 1	AUSGABEN FÜR DIE PROGRAMMVERWALTUNG	1 623 500	45 622	1 669 122
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>1 623 500</b>	<b>45 622</b>	<b>1 669 122</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>64 329 957</b>	<b>499 047</b>	<b>64 829 004</b>

## Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	11	—	12
AD 13	—	3	—	2
AD 12	—	3	—	2
AD 11	—	33	—	30
AD 10	—	33	—	33
AD 9	—	13	—	8
AD 8	—	14	—	16
AD 7	—	14	—	22
AD 6	—	12	—	12
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	136	—	137
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>136</b>	—	<b>137</b>
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>136</b>		<b>137</b>



**Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2024 — Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy  
(F4E) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 <sup>(1)</sup>**

(C/2024/5484)

---

<sup>(1)</sup> Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

## EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>1</b>	<b>BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION</b>						
1 1	BEITRAG VON EURATOM FÜR SACHAUSGABEN	505 220 669	428 320 000			505 220 669	428 320 000
1 2	BEITRAG VON EURATOM FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN	73 739 500	73 739 500			73 739 500	73 739 500
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>578 960 169</b>	<b>502 059 500</b>			<b>578 960 169</b>	<b>502 059 500</b>
<b>2</b>	<b>SONSTIGE BEITRÄGE</b>						
2 1	MITGLIEDSBEITRÄGE	8 200 000	8 200 000			8 200 000	8 200 000
2 2	SONSTIGE BEITRÄGE	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>8 200 000</b>	<b>8 200 000</b>			<b>8 200 000</b>	<b>8 200 000</b>
<b>3</b>	<b>ZUGEWIESENE EINNAHMEN AUS DEN BEITRÄGEN DES GASTSTAATES</b>						
3 1	BEITRÄGE DES GASTSTAATES	83 111 912	126 400 000	6 161 243	- 66 400 000	89 273 155	60 000 000
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>83 111 912</b>	<b>126 400 000</b>	<b>6 161 243</b>	<b>- 66 400 000</b>	<b>89 273 155</b>	<b>60 000 000</b>
<b>4</b>	<b>DIVERSE EINNAHMEN</b>						
4 1	DIVERSE EINNAHMEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>			<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>



**AUSGABEN**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>1</b>	<b>PERSONALAUSGABEN</b>						
1 0	GEHÄLTER UND ZULAGEN FÜR IM STELLENPLAN VORGESEHENE STELLEN						
	Getrennte Mittel	49 470 000	49 470 000			49 470 000	49 470 000
1 1	GEHÄLTER UND ZULAGEN FÜR EXTERNERES PERSONAL						
	Getrennte Mittel	12 910 000	12 910 000			12 910 000	12 910 000
1 2	AUSGABEN FÜR EINSTELLUNG VON PERSONAL						
	Getrennte Mittel	964 000	964 000			964 000	964 000
1 3	DIENSTREISEKOSTEN						
	Getrennte Mittel	650 000	650 000			650 000	650 000
1 4	SOZIALMEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR						
	Getrennte Mittel	592 000	592 000			592 000	592 000
1 5	WEITERBILDUNG						
	Getrennte Mittel	807 000	807 000			807 000	807 000
1 6	EXTERNE LEISTUNGEN						
	Getrennte Mittel	800 000	800 000			800 000	800 000
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE, VERANSTALTUNGEN UND REPRÄSENTATIONSZWECKE						
	Getrennte Mittel	5 000	5 000			5 000	5 000
1 8	SOZIALER DIENST						
	Getrennte Mittel	60 000	60 000			60 000	60 000

**AUSGABEN**

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 9	PERSONAL AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	4 293 000	4 293 000			4 293 000	4 293 000
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>70 551 000</b>	<b>70 551 000</b>			<b>70 551 000</b>	<b>70 551 000</b>
<b>2</b>	<b>INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSAUSGABEN</b>						
2 1	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN						
	Getrennte Mittel	2 056 000	2 056 000			2 056 000	2 056 000
2 2	INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNO- LOGIE, DATENVERARBEITUNG						
	Getrennte Mittel	5 235 000	5 235 000			5 235 000	5 235 000
2 3	BEWEGLICHES VERMÖGEN UND NEBENKOSTEN						
	Getrennte Mittel	460 000	460 000			460 000	460 000
2 4	LAUFENDE VERWALTUNGS AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	2 113 500	2 113 500			2 113 500	2 113 500
2 5	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN						
	Getrennte Mittel	639 000	639 000			639 000	639 000
2 6	SITZUNGSKOSTEN						
	Getrennte Mittel	576 000	576 000			576 000	576 000
2 7	LAUFENDE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT OPERATIVEN TÄTIGKEITEN						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

**AUSGABEN**

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 8	INFORMATION UND VERÖFFENTLICHUNGEN						
	Getrennte Mittel	40 000	40 000			40 000	40 000
2 9	SONSTIGE INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSAUSGABEN						
	Getrennte Mittel	269 000	269 000			269 000	269 000
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>11 388 500</b>	<b>11 388 500</b>			<b>11 388 500</b>	<b>11 388 500</b>
<b>3</b>	<b>SACHAUSGABEN</b>						
3 1	BAU DES ITER UND ERSTELLUNG DER ITER- WEBSITE						
	Getrennte Mittel	416 958 506	344 320 000	9 415 544		426 374 050	344 320 000
3 2	TECHNOLOGIE FÜR DEN ITER UND DEMO-MATERIAL						
	Getrennte Mittel	10 012 547	6 500 000	2 081 196		12 093 743	6 500 000
3 3	TECHNOLOGIE FÜR DEN ITER						
	Getrennte Mittel	49 583 165	50 500 000	-18 744 660		30 838 505	50 500 000
3 4	TECHNOLOGIE FÜR DONES						
	Getrennte Mittel	1 800 000	2 000 000	2 221 000		4 021 000	2 000 000
3 5	EXTERNE UNTERSTÜTZUNGSTÄTIGKEI- TEN						
	Getrennte Mittel	20 259 068	20 000 000	5 039 597		25 298 665	20 000 000
3 6	SONSTIGE SACHAUSGABEN						
	Getrennte Mittel	6 607 383	5 000 000	-12 677		6 594 706	5 000 000
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>505 220 669</b>	<b>428 320 000</b>	<b>0</b>		<b>505 220 669</b>	<b>428 320 000</b>

**AUSGABEN**

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>4</b>	<b>ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN</b>						
4 1	BAU DES ITER – BEITRAG DES GASTSTAATES						
	Getrennte Mittel	83 111 912	126 400 000	6 161 243	– 66 400 000	89 273 155	60 000 000
4 2	TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ITER-ORGANISATION						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
4 3	SONSTIGE ZWECKGEBUNDENE AUSGABEN						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>83 111 912</b>	<b>126 400 000</b>	<b>6 161 243</b>	<b>– 66 400 000</b>	<b>89 273 155</b>	<b>60 000 000</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>670 272 081</b>	<b>636 659 500</b>	<b>6 161 243</b>	<b>– 66 400 000</b>	<b>676 433 324</b>	<b>570 259 500</b>

### Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	4	4	4	3
AD 13	6	7	7	9
AD 12	9	26	11	24
AD 11	1	28	3	24
AD 10	8	53	3	49
AD 9	1	42	4	50
AD 8	—	29	—	24
AD 7	2	16	1	20
AD 6	—	20	—	19
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	31	225	33	223
AST 11	2	—	2	—
AST 10	1	—	2	—
AST 9	3	1	2	1
AST 8	1	1	1	3
AST 7	1	10	1	7
AST 6	2	8	—	9
AST 5	2	8	3	11
AST 4	—	3	1	—
AST 3	—	6	—	6
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	12	37	12	37
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>43</b>	<b>262</b>	<b>45</b>	<b>260</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>305</b>		<b>305</b>	

**Voraussichtliche Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und abgeordneten nationalen Sachverständigen**

Planstellen für Vertragsbedienstete	2024	2023
FG IV	88	88
FG III	49	49
FG II	18	18
FG I	—	—
FG insgesamt	155	155
Planstellen für abgeordnete nationale Sachverständige	7	7
Gesamt	162	162

## Verzeichnis der Beschlüsse der Europäischen Union über die Zulassung von Arzneimitteln vom 1. August 2024 bis 31. August 2024

(Veröffentlichung gemäß Artikel 13 bzw. Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> oder Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>)

(C/2024/5667)

— **Erteilung einer Zulassung** (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
1.8.2024	ADZYNMA	rADAMTS13	Takeda Manufacturing Austria AG Industriestraße 67, 1221 Wien, Österreich	EU/1/24/1837	Pulver und Lösungsmittel zur Herstellung einer Injektionslösung	B01AD13	2.8.2024
1.8.2024	GalliaPharm	<sup>(68)Ge</sup> Germaniumchlorid/ <sup>(68)Ga</sup> Galiumchlorid	Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH Robert-Rössle-Straße 10, 13125 Berlin, Deutschland	EU/1/24/1836	Radionuklidgenerator.	V09X	2.8.2024
22.8.2024	AKANTIOR	Polihexanid	SIFI S.p.A. Via Ercole Patti 36, 95025 Aci Sant'Antonio (CT), Italia	EU/1/24/1840	Augentropfen	S01AX24	23.8.2024
22.8.2024	Balversa	Erdaftinib	Janssen-Cilag International NV Turnhoutseweg 30, 2340 Beerse, Belgien	EU/1/24/1841	Filmtablette	L01EN01	23.8.2024
22.8.2024	Enzalutamide Viatrix	Enzalutamid	Viatrix Limited Damastown Industrial Park, Mulhuddart, Dublin 15, DUBLIN, Ireland	EU/1/24/1842	Filmtablette	L02BB04	23.8.2024
22.8.2024	EURneffy	Epinephrin	ARS Pharmaceuticals IRL, Limited The Black Church, Saint Mary's Place North, Dublin 7, Co. Dublin, D07 P4AX, Ireland	EU/1/24/1846	Nasenspray, Lösung	C01CA24	23.8.2024
22.8.2024	mRESVIA	Einzelsträngige, Boten-RNA mit 5'-Cap-Struktur, die für das in der Prä-	MODERNA BIOTECH SPAIN, S.L. C/ Julián Camarillo nº 31, 28037 Madrid, España	EU/1/24/1849	Injektionsdispersion	J07BX05	23.8.2024

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>.



Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
		fusionskonformation stabilisierte Respiratorische-Synzytial-Virus-Glykoprotein F kodiert					
22.8.2024	Nilotinib Accord	Nilotinib	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona, s/n, Edifici Est 6ª planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/24/1845	Hartkapsel	L01EA03	23.8.2024
22.8.2024	Ordspono	Odronexamab	Regeneron Ireland Designated Activity Company (DAC) One Warrington Place, Dublin 2, D02 HH27, Ireland	EU/1/24/1843	Infusionslösung	Pending	23.8.2024
22.8.2024	Piasky	Crovalimab	Roche Registration GmbH Emil-Barell-Strasse 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Deutschland	EU/1/24/1848	Injektions- oder Infusionslösung	L04AJ07	26.8.2024
22.8.2024	STEQEYMA	ustekinumab	Celltrion Healthcare Hungary Kft. Váci út 1-3. WestEnd Office Building B torony, 1062 Budapest, Magyarország	EU/1/24/1844	Injektionslösung in einer Fertigspritze Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung	L04AC05	23.8.2024
22.8.2024	Tauvid	Flortaucipir (18F)	Eli Lilly Nederland B.V. Papendorpseweg 83, 3528 BJ Utrecht, Nederland	EU/1/24/1799	Injektionslösung	V09AX07	26.8.2024
22.8.2024	Winrevair	Sotatercept	Merck Sharp & Dohme B.V. Waarderweg 39, 2031 BN Haarlem, Nederland	EU/1/24/1850	Pulver und Lösungsmittel zur Herstellung einer Injektionslösung Pulver zur Herstellung einer Injektionslösung	C02KX06	27.8.2024

— **Änderung einer Zulassung** (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
1.8.2024	Arava	Sanofi-Aventis Deutschland GmbH D-65926 Frankfurt am Main, Deutschland	EU/1/99/118	6.8.2024
1.8.2024	Beyfortus	Sanofi Winthrop Industrie 82 avenue Raspail, 94250 Gentilly, France	EU/1/22/1689	2.8.2024
1.8.2024	Bimzelx	UCB Pharma S.A. Allée de la Recherche 60, 1070 Bruxelles, Belgique/Researchdreef 60, 1070 Brussel, België	EU/1/21/1575	5.8.2024
1.8.2024	Edistride	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/15/1052	2.8.2024
1.8.2024	Infanrix hexa	GlaxoSmithKline Biologicals S.A. rue de l'Institut 89, 1330 Rixensart, Belgique	EU/1/00/152	6.8.2024
1.8.2024	Noxafil	Merck Sharp & Dohme B.V. Waarderweg 39, 2031 BN Haarlem, Nederland	EU/1/05/320	2.8.2024
1.8.2024	Reagila	Gedeon Richter Plc. Gyömrői út 19-21, 1103 Budapest, Magyarország	EU/1/17/1209	15.8.2024
1.8.2024	Rybelsus	Novo Nordisk A/S Novo Allé, 2880 Bagsvaerd, Dan- mark	EU/1/20/1430	5.8.2024
1.8.2024	Vosevi	Gilead Sciences Ireland UC Carrigtohill, County Cork, T45 DP77, Ireland	EU/1/17/1223	6.8.2024
5.8.2024	ADVATE	Takeda Manufacturing Austria AG Industriestraße 67, 1221 Wien, Österreich	EU/1/03/271	6.8.2024
5.8.2024	CAMZYOS	Bristol Myers Squibb Pharma EEIG Plaza 254, Blanchardstown Corpo- rate Park 2, Dublin 15, D15 T867, Ireland	EU/1/23/1716	6.8.2024
5.8.2024	Dabigatran Etexilate Accord	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Bar- celona s/n, Edifici Est, 6a planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/22/1665	12.8.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
5.8.2024	Dapagliflozin Viatris	Viartis Limited Damastown Industrial Park, Mulhuddart, Dublin 15, Ireland	EU/1/23/1721	6.8.2024
5.8.2024	Filsuvez	Chiesi Farmaceutici S.p.A. Via Palermo 26/A, 43122 Parma, Italia	EU/1/22/1652	8.8.2024
5.8.2024	Fotivda	Recordati Netherlands B.V. Beechavenue 54, 1119PW Schiphol-Rijk, Nederland	EU/1/17/1215	13.8.2024
5.8.2024	Lojuxta	Chiesi Farmaceutici S.p.A. Via Palermo 26/A, 43122 Parma, Italia	EU/1/13/851	8.8.2024
5.8.2024	Pegasys	pharmaand GmbH Taborstrasse 1, 1020 Wien, Österreich	EU/1/02/221	6.8.2024
5.8.2024	Skyclarys	Biogen Netherlands B.V. Prins Mauritslaan 13, 1171 LP Badhoevedorp, Nederland	EU/1/23/1786	6.8.2024
5.8.2024	Vyndaqel	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/11/717	6.8.2024
9.8.2024	Actos	CHEPLAPHARM Arzneimittel GmbH Ziegelhof 24, 17489 Greifswald, Deutschland	EU/1/00/150	21.8.2024
9.8.2024	Forxiga	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/12/795	12.8.2024
9.8.2024	Xarelto	Bayer AG D-51368 Leverkusen, Deutschland	EU/1/08/472	12.8.2024
12.8.2024	Hefiya	Sandoz GmbH Biochemiestrasse 10, 6250 Kundl, Österreich	EU/1/18/1287	13.8.2024
12.8.2024	Lynparza	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/14/959	13.8.2024
12.8.2024	TRIXEO AERO-SPHERE	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/20/1498	13.8.2024
12.8.2024	Zypadhera	CHEPLAPHARM Registration GmbH Weiler Straße 5e, 79540 Lörrach, Deutschland	EU/1/08/479	14.8.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
16.8.2024	Abrysvo	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/23/1752	19.8.2024
16.8.2024	Competact	CHEPLAPHARM Arzneimittel GmbH Ziegelhof 24, 17489 Greifswald, Deutschland	EU/1/06/354	9.9.2024
16.8.2024	Jaypirca	Eli Lilly Nederland B.V. Papendorpseweg 83, 3528 BJ Utrecht, Nederland	EU/1/23/1738	19.8.2024
16.8.2024	Ninlaro	Takeda Pharma A/S Delta Park 45, 2665 Vallensbaek Strand, Danmark	EU/1/16/1094	19.8.2024
16.8.2024	Roctavian	BioMarin International Limited Shanbally, Ringaskiddy, County Cork, P43 R298, Ireland	EU/1/22/1668	22.8.2024
16.8.2024	Spinraza	Biogen Netherlands B.V. Prins Mauritslaan 13, 1171 LP Badhoevedorp, Nederland	EU/1/17/1188	19.8.2024
16.8.2024	Tepkinly	AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG Knollstrasse, 67061 Ludwigshafen, Deutschland	EU/1/23/1759	19.8.2024
22.8.2024	Baqsimi	Amphastar France Pharmaceuticals Usine Saint Charles, Eragny Sur Epte, 60590 France	EU/1/19/1406	23.8.2024
22.8.2024	Betmiga	Astellas Pharma Europe B.V. Sylviusweg 62, 2333 BE Leiden, Nederland	EU/1/12/809	27.8.2024
22.8.2024	Cegfila	Mundipharma Corporation (Ire- land) Limited United Drug House Magna Drive, Magna Business Park, Citywest Road, Dublin 24, Ireland	EU/1/19/1409	23.8.2024
22.8.2024	Clopidogrel/Acetyl- salicylic acid Viatrix	Viatrix Limited Damastown Industrial Park, Mul- huddart, Dublin 15, DUBLIN, Ire- land	EU/1/19/1395	23.8.2024
22.8.2024	Copiktra	Secura Bio Limited 32 Molesworth Street, Dublin 2 D02 Y512, Co. Dublin, Ireland	EU/1/21/1542	29.8.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
22.8.2024	Cresemba	Basilea Pharmaceutica Deutschland GmbH Marie-Curie-Strasse 8, 79539 Loerrach, Deutschland	EU/1/15/1036	23.8.2024
22.8.2024	Evenity	UCB Pharma S.A. Allée de la Recherche 60, 1070 Bruxelles, Belgique/Researchdreef 60, 1070 Brussel, België	EU/1/19/1411	26.8.2024
22.8.2024	IMBRUVICA	Janssen-Cilag International NV Turnhoutseweg 30, 2340 Beerse, België	EU/1/14/945	23.8.2024
22.8.2024	Instanyl	Istituto Gentili S.r.l. Via San Giuseppe Cottolengo 15, 20143 Milano, Italia	EU/1/09/531	27.8.2024
22.8.2024	Jylamvo	Oresund Pharma ApS Orient Plads 1, 2150 Nordhavn, Danmark	EU/1/17/1172	23.8.2024
22.8.2024	Jyseleca	Alfasigma S.p.A. Via Ragazzi del '99, n.5, 40133 Bologna, Italia	EU/1/20/1480	28.8.2024
22.8.2024	Mounjaro	Eli Lilly Nederland B.V. Papendorpseweg 83, 3528 BJ Utrecht, Nederland	EU/1/22/1685	26.8.2024
22.8.2024	Quofenix	A. Menarini - Industrie Farmaceutiche Riunite - s.r.l. Via Sette Santi 3, 50131 Florence, Italia	EU/1/19/1393	27.8.2024
22.8.2024	Rybrevant	Janssen-Cilag International NV Turnhoutseweg 30, 2340 Beerse, België	EU/1/21/1594	23.8.2024
22.8.2024	Savene	CNX Therapeutics Ireland Limited 5th Floor Rear, Connaught House, 1 Burlington Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/06/350	23.8.2024
22.8.2024	Signifor	Recordati Rare Diseases Immeuble Le Wilson, 70 avenue du Général de Gaulle, 92 800 Puteaux, France	EU/1/12/753	26.8.2024
22.8.2024	Spravato	Janssen-Cilag International NV Turnhoutseweg 30, 2340 Beerse, België	EU/1/19/1410	23.8.2024
22.8.2024	Suliqua	Sanofi Winthrop Industrie 82 avenue Raspail, 94250 Gentilly, France	EU/1/16/1157	23.8.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
22.8.2024	XALKORI	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/12/793	23.8.2024
26.8.2024	Arexvy	GlaxoSmithKline Biologicals S.A. rue de l'Institut 89, 1330 Rixensart, Belgique	EU/1/23/1740	27.8.2024
26.8.2024	Padcev	Astellas Pharma Europe B.V. Sylviusweg 62, 2333 BE Leiden, Nederland	EU/1/21/1615	27.8.2024
26.8.2024	Slenyto	RAD Neurim Pharmaceuticals EEC SARL 4 rue de Marivaux, 75002 Paris, France	EU/1/18/1318	28.8.2024
26.8.2024	Tecentriq	Roche Registration GmbH Emil-Barell-Strasse 1, 79639 Gren- zsch-Wyhlen, Deutschland	EU/1/17/1220	27.8.2024
29.8.2024	Abiraterone Accord	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Bar- celona, s/n, Edifici Est 6ª planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/20/1512	30.8.2024
29.8.2024	Braftovi	Pierre Fabre Médicament Les Cauquillous, 81500 Lavaur, France	EU/1/18/1314	3.9.2024
29.8.2024	Ilaris	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/09/564	30.8.2024
29.8.2024	KEYTRUDA	Merck Sharp & Dohme B.V. Waarderweg 39, 2031 BN Haarlem, Nederland	EU/1/15/1024	30.8.2024
29.8.2024	Mektovi	Pierre Fabre Médicament Les Cauquillous, 81500 Lavaur, France	EU/1/18/1315	3.9.2024
29.8.2024	Opfolda	Amicus Therapeutics Europe Limi- ted Block 1, Blanchardstown Corporate Park, Ballycoolin Road, Blan- chardstown, Dublin D15 AKK1, Ireland	EU/1/23/1737	30.8.2024
29.8.2024	Rixathon	Sandoz GmbH Biochemiestrasse 10, 6250 Kundl, Österreich	EU/1/17/1185	30.8.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
29.8.2024	Vyvgart	argenx BV Industriepark-Zwijnaarde 7, 9052 Gent, Belgien	EU/1/22/1674	30.8.2024
29.8.2024	Xigduo	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/13/900	30.8.2024
30.8.2024	ADYNOVI	Baxalta Innovations GmbH Industriestraße 67, 1221 Wien, Österreich	EU/1/17/1247	3.9.2024
30.8.2024	ASPAVELI	Swedish Orphan Biovitrum AB (publ) 112 76 Stockholm, Sverige	EU/1/21/1595	2.9.2024
30.8.2024	Nordimet	Nordic Group B.V. Siriusdreef 41, 2132 WT Hoofd- dorp, Nederland	EU/1/16/1124	2.9.2024
30.8.2024	Riltrava Aerosphere	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/21/1604	2.9.2024

— **Rücknahme einer Zulassung** (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
2.8.2024	NYXTHRACIS	SFL Pharmaceuticals Deutschland GmbH Marie-Curie-Strasse 8, 79539 Loerrach, Deutschland	EU/1/20/1485	5.8.2024

— **Erteilung einer Zulassung** (Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates; Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
9.8.2024	DIVENCE IBR Marker Live	Impfstoff gegen Bovines Herpesvirus Typ 1 (lebend)	Laboratorios Hipra, S.A. Avda. La Selva, 135, 17170 Amer (Girona), España	EU/2/24/318	Lyophilisat und Lösungsmittel zur Herstellung einer Emulsion zur Injektion	QI02AD01	20.8.2024
30.8.2024	Cevac Salmune ETIK	<i>Salmonella enterica</i> , subsp. <i>enterica</i> , Serovar Enteritidis; <i>Salmonella enterica</i> , subsp. <i>enterica</i> , Serovar Typhimurium; und <i>Salmonella enterica</i> , subsp. <i>enterica</i> , Serovar Infantis Impfstoff (inactivated) für Hühner	Ceva-Phylaxia Co. Ltd. Szállás u. 5, 1107 Budapest, Magyarország	EU/2/24/320	Injektions-suspension	QI01AB01	2.9.2024
30.8.2024	Porcilis PCV M Hyo ID	Porciner Circovirus- und porciner enzootischer Pneumonie-Impfstoff (inaktiviert)	Intervet International B.V. Wim de Körverstraat 35, 5831 AN Boxmeer, Nederland	EU/2/24/319	Emulsion zur Injektion	QI09AL08	2.9.2024

— **Änderung einer Zulassung** (Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates; Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
2.8.2024	AdTab	Elanco GmbH Heinz-Lohmann-Straße 4, 27472 Cuxhaven, Deutschland	EU/2/22/288	6.8.2024
2.8.2024	Credelio	Elanco GmbH Heinz-Lohmann-Straße 4, 27472 Cuxhaven, Deutschland	EU/2/17/206	6.8.2024
2.8.2024	Daxocox	Ecuphar NV Legeweg 157-i, 8020 Oostkamp, België	EU/2/21/270	5.8.2024
2.8.2024	Mirataz	Dechra Regulatory B.V. Handelsweg 25, 5531 AE Bladel, Nederland	EU/2/19/247	5.8.2024
2.8.2024	PREVEXXION RN +HVT	Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH D-55216 Ingelheim am Rhein, Deutschland	EU/2/23/302	6.8.2024
2.8.2024	PREVEXXION RN +HVT+IBD	Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH D-55216 Ingelheim am Rhein, Deutschland	EU/2/20/255	6.8.2024
5.8.2024	Neptra	Elanco Animal Health GmbH Alfred-Nobel-Str. 50, 40789 Mon- heim, Deutschland	EU/2/19/246	6.8.2024
5.8.2024	Stronghold Plus	Zoetis Belgium rue Laid Burniat 1, 1348 Louvain- la-Neuve, Belgique	EU/2/16/204	9.8.2024
5.8.2024	Vaxxitek HVT + IBD	Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH D-55216 Ingelheim am Rhein, Deutschland	EU/2/02/032	6.8.2024
9.8.2024	PREVEXXION RN	Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH D-55216 Ingelheim am Rhein, Deutschland	EU/2/20/254	12.8.2024
9.8.2024	Suvaxyn PRRS MLV	Zoetis Belgium rue Laid Burniat 1, 1348 Louvain- la-Neuve, Belgique	EU/2/17/215	12.8.2024
20.8.2024	CircoMax	Zoetis Belgium rue Laid Burniat 1, 1348 Louvain- la-Neuve, Belgique	EU/2/21/281	22.8.2024
20.8.2024	Exzolt	Intervet International B.V. Wim de Körverstraat 35, 5831 AN Boxmeer, Nederland	EU/2/17/212	21.8.2024

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
22.8.2024	Aivlosin	ECO Animal Health Europe Limited 6th Floor, South Bank House, Barrow Street, Dublin 4, D04 TR29, Ireland	EU/2/04/044	23.8.2024
22.8.2024	FATROVAX RHD	FATRO S.p.A. Via Emilia 285, 40064 Ozzano dell'Emilia (BO), ITALIA	EU/2/21/275	23.8.2024
30.8.2024	Clomicalm	VIRBAC 1ère avenue 2065 m LID, 06516 Carros, France	EU/2/98/007	2.9.2024
30.8.2024	Vectormune ND	CEVA-Phylaxia Co. Ltd Szállás u. 5, 1107 Budapest, Magyarország	EU/2/15/188	5.9.2024

Jeder Interessent erhält auf Anfrage den Beurteilungsbericht zu den betreffenden Arzneimitteln sowie die entsprechenden Beschlüsse. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

European Medicines Agency  
Domenico Scarlattilaan 6  
1083 HS Amsterdam  
NETHERLANDS



**Verzeichnis der Beschlüsse der Europäischen Union über die Zulassung von Arzneimitteln vom  
1. August 2024 bis 31. August 2024**

*(Beschlüsse gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2001/83/EG <sup>(1)</sup>, Artikel 38 der Richtlinie 2001/82/EG <sup>(2)</sup> oder Artikel 5  
der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>)*

(C/2024/5668)

— **Erteilung, Aufrechterhaltung oder Änderung einer nationalen Zulassung**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung(en) des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	betreffender Mitgliedstaat	Datum der Mitteilung
26.8.2024	Havrix and associated names	inactivated hepatitis A virus	Siehe Anhang I	Siehe Anhang I	26.8.2024
29.8.2024	Lorazepam Macure	lorazepam	Siehe Anhang II	Siehe Anhang II	29.8.2024

<sup>(1)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2001/82/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>.

## Liste der Arzneimittel und Aufmachung

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Österreich	GlaxoSmithKline Pharma GmbH Wienerbergstraße 7, 5. Stock 1100 Vienna Austria	HAVRIX 1440	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Österreich	GlaxoSmithKline Pharma GmbH Wienerbergstraße 7, 5. Stock 1100 Vienna Austria	HAVRIX JUNIOR 720	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Belgien	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 1440	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Belgien	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX JUNIOR 720	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Bulgarien	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 1330 Rixensart Belgium	ХАВРИКС 1440 инжекционна суспензия (доза за възрастни)	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Bulgarien	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 1330 Rixensart Belgium	ХАВРИКС 720 инжекционна суспензия (доза за деца)	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Zypern	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 1440 IU	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Zypern	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX JUNIOR	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Tschechische Republik	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX	Eine Dosis (1,0 ml) von Havrix 1440 Erwachsene enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Tschechische Republik	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX JUNIOR MONODOSE	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Dänemark	GlaxoSmithKline Pharma A/S Delta Park 37 2665 Vallensbæk Strand Denmark	HAVRIX	Eine Dosis (1,0 ml) von Havrix 1440 Erwachsene enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Dänemark	GlaxoSmithKline Pharma A/S Delta Park 37 2665 Vallensbæk Strand Denmark	HAVRIX	Eine Dosis (0,5 ml) von Havrix Kinder enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Estland	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX	Eine Dosis (1,0 ml) von Havrix 1440 Erwachsene enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Estland	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX	Eine Dosis (0,5 ml) von Havrix 720 Kinder enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Finnland	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX	Eine Dosis (1,0 ml) von Havrix 1440 Erwachsene enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Finnland	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX	Eine Dosis (0,5 ml) von Havrix 720 Kinder enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Frankreich	Laboratoire GlaxoSmithKline 23, rue François Jacob 92500 Rueil Malmaison France	HAVRIX 1440 U/1ml ADULTES	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Frankreich	Laboratoire GlaxoSmithKline 23, rue François Jacob 92500 Rueil Malmaison France	HAVRIX NOUR- RISSONS ET ENFANTS 720 U/0,5 ml	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Deutschland	GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG Prinzregentenplatz 9 Bogenhausen Bayern 81675 München Germany	Havrix 1440	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Deutschland	GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG Prinzregentenplatz 9 Bogenhausen Bayern 81675 München Germany	Havrix 720 Kinder	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Griechenland	GlaxoSmithKline Single Member A.E.B.E. Kifissias avenue 266 152 32 Halandri, Athens Greece	HAVRIX	Eine Dosis (1,0 ml) von Havrix 1440 Erwachsene enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Griechenland	GlaxoSmithKline Single Member A.E.B.E. Kifissias avenue 266 152 32 Halandri, Athens Greece	HAVRIX	Eine Dosis (0,5 ml) von Havrix 720 Kinder enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Ungarn	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89, B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 1440	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Ungarn	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 720 JUNIOR	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Island	GlaxoSmithKline Pharma A/S Delta Park 37 2665 Vallensbæk Strand Denmark	HAVRIX	Eine Dosis (1,0 ml) von Havrix 1440 Erwachsene enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Island	GlaxoSmithKline Pharma A/S Delta Park 37 2665 Vallensbæk Strand Denmark	HAVRIX	Eine Dosis (0,5 ml) von Havrix 720 Kinder enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) ≥720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Irland	GLAXOSMITHKLIN (IRELAND) LIMITED 12 Riverwalk, Citywest Business Campus, Ireland	HAVRIX MONODOSE	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) ≥1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Irland	GLAXOSMITHKLIN (IRELAND) LIMITED 12 Riverwalk, Citywest Business Campus, Ireland	HAVRIX JUNIOR MONODOSE	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Italien	GlaxoSmithKline S.p.A. Viale dell'Agricoltura, 7 37135 Verona VR Italy	HAVRIX	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Italien	GlaxoSmithKline S.p.A. Viale dell'Agricoltura, 7 37135 Verona VR Italy	HAVRIX	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Lettland	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 1440 ELISA units/ml vienības/ml suspensija injekcijām	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Lettland	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 720 ELISA units/0,5 ml vienības/0,5 ml suspensija injekcijām	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Litauen	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	Havrix 1440 ELISA vienetu/ml injekcinė suspen- sija	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Alumi- niumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milli- gramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Litauen	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	Havrix 720 ELISA vienetu/0,5 ml injekcinė suspen- sija	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA- Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Alumi- niumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milli- gramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Luxemburg	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 1440	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Alumi- niumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milli- gramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Luxemburg	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX JUNIOR 720	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA- Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Alumi- niumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milli- gramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Malta	GlaxoSmithKline (Ireland) Limited 12 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24 Ireland	HAVRIX MONO- DOSE	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Alumi- niumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milli- gramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Malta	GlaxoSmithKline (Ireland) Limited 12 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24 Ireland	HAVRIX JUNIOR	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Niederlande	GlaxoSmithKline BV Van Asch van Wijckstraat 55H 3811 LP Amersfoort Netherlands	HAVRIX 1440	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Niederlande	GlaxoSmithKline BV Van Asch van Wijckstraat 55H 3811 LP Amersfoort Netherlands	HAVRIX JUNIOR	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Norwegen	GlaxoSmithKline AS Postboks 180, Vinderen 0319 Oslo Norway	Havrix	1,0 ml Havrix 1440 enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Norwegen	GlaxoSmithKline AS Postboks 180, Vinderen 0319 Oslo Norway	Havrix	1,0 ml Havrix 1440 enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Polen	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX ADULT	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Polen	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 720 JUNIOR	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Portugal	Smith Kline & French Portuguesa-Produtos Farmaceuticos LDA Rua Dr. António Loureiro Borges, 3 Arquiparque, Miraflores Algés 1495-131 Algés Portugal	HAVRIX 1440 ADULTO	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Portugal	Smith Kline & French Portuguesa-Produtos Farmaceuticos LDA Rua Dr. António Loureiro Borges, 3 Arquiparque, Miraflores Algés 1495-131 Algés Portugal	HAVRIX 720 Júnior	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Rumänien	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX ADULT 1440 suspensie injectabilă	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Rumänien	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX JUNIOR 720 suspensie injectabilă	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Slowakische Republik	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 1440 Dosis adulta	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Slowakische Republik	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 720 Junior monodose	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Slovenien	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 1440 ELISA enot suspenzija za injiciranje za odrasle	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Slovenien	GlaxoSmithKline Biologicals SA Rue de l'Institut 89 B-1330 Rixensart Belgium	HAVRIX 720 ELISA enot suspenzija za injiciranje za otroke	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml
Spanien	GlaxoSmithKline S.A. Severo Ochoa, 2 Parque Tecnologico de Madrid Tres Cantos 28760 Madrid Spain	HAVRIX 1440 suspensión inyectable en jeringa precargada	Eine Dosis (1,0 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Spanien	GlaxoSmithKline S.A. Severo Ochoa, 2 Parque Tecnologico de Madrid Tres Cantos 28760 Madrid Spain	HAVRIX 720 suspensión inyectable en jeringa precargada	Eine Dosis (0,5 ml) enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

Mitgliedstaat EU/EEA	Zulassungsinhaber	Name	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Schweden	GlaxoSmithKline AB P.O. Box 516 169 29 Solna Sweden	Havrix	Eine Dosis (1,0 ml) von Havrix enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 1440 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,50 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	1 ml
Schweden	GlaxoSmithKline AB P.O. Box 516 169 29 Solna Sweden	Havrix	Eine Dosis (0,5 ml) von Havrix enthält: Hepatitis A Virus (inaktiviert) 720 ELISA-Einheiten Hergestellt in humanen, diploiden (MRC-5) Zellen Adsorbiert an hydratisiertes Aluminiumhydroxid Insgesamt: 0,25 Milligramm Al <sup>3+</sup>	Injektionssuspension	Intramuskuläre Anwendung	0,5 ml

## ANHANG II

## Liste der Arzneimittel und Darreichungsformen

Mitgliedstaat EU/EWR	Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen Name und Adresse des Unternehmens	Name (Phantasiebezeichnung)	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Österreich	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure 4 mg/ml Injektionslösung	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg
Belgien	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure 4 mg/ml solution injectable / oplossing voor injectie	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg
Dänemark	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg
Finnland	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure 4 mg/ml injektioneste, liuos / injektionsvätska, lösning	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg
Deutschland	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg
Irland	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure 4 mg/ml solution for injection	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg
Italien	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg
Niederlande	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure 4 mg/ml oplossing voor injectie	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg
Norwegen	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg

Mitgliedstaat EU/EWR	Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen Name und Adresse des Unternehmens	Name (Phantasiebezeichnung)	Stärke	Darreichungsform	Art der Anwendung	Inhalt (Konzentration)
Slowenien	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure 4 mg/ml raztopina za injiciranje	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg
Schweden	Macure Pharma ApS, Hejrevej 39, 2400 Copenhagen NV, Denmark	Lorazepam Macure	4 mg/ml	Injektionslösung	Intravenöse Anwendung, Intramuskuläre Anwendung	4 mg



C/2024/5854

30.9.2024

**Ausschreibung der Stelle des Exekutivdirektors/der Exekutivdirektorin der Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)**

**(Bedienstete/-r auf Zeit — Besoldungsgruppe AD 14)**

**(COM/2024/20110)**

(C/2024/5854)

**Die EUDA**

Die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) ist eine Agentur der Europäischen Union (EU). Seit dem 2. Juli 2024 ist die EUDA an die Stelle der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) getreten, die 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates<sup>(1)</sup> des Rates (neu gefasst im Jahr 2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006<sup>(2)</sup>) geschaffen wurde, und ersetzt diese. Die EUDA wurde mit der Verordnung (EU) 2023/1322<sup>(3)</sup> zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 (im Folgenden „EUDA-Verordnung“) errichtet.

Die Agentur ist in Europa und auf internationaler Ebene weithin als Zentrum wissenschaftlicher Exzellenz anerkannt, das sachliche, objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten zu Drogen, Drogensucht und ihre Folgen auf europäischer Ebene bereitstellt und sich abzeichnende Bedrohungen und Trends erfolgreich überwacht. Ab 2024 verfügt die Agentur über ein neues Mandat: Aufbauend auf den Ergebnissen der EMCDDA soll sie künftig eine wichtigere Rolle spielen, wenn es darum geht, aktuelle und künftige Herausforderungen im Zusammenhang mit illegalen Drogen in der EU zu ermitteln und zu bewältigen. Mit diesem neuen Mandat wird die Agentur einen proaktiven Ansatz verfolgen und bei der Ermittlung und Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen im Zusammenhang mit illegalen Drogen in der EU eine Schlüsselrolle spielen. So wird sie dazu beitragen, dass die EU auf neue Gesundheits- und Sicherheitsbedrohungen reagieren kann. Die Agentur spielt auch auf internationaler Ebene eine stärkere Rolle, da sie zur Entwicklung und Umsetzung der externen Dimension der Drogenpolitik der Union beiträgt.

Die Agentur nimmt folgende Hauptaufgaben wahr:

- Sie stellt der Union und den Mitgliedstaaten auf Unionsebene sachliche, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen, Frühwarnungen und Risikobewertungen in Bezug auf Drogen, Drogenkonsum, Suchtstörungen und Drogensucht, Prävention, Behandlung, Betreuung, Risiko- und Schadensminderung, Rehabilitation, soziale Wiedereingliederung, Genesung, Drogenmärkte und -angebot, einschließlich der illegalen Herstellung und des illegalen Handels, sowie zu anderen relevanten Aspekten mit Drogenbezug und deren Auswirkungen zur Verfügung und
- sie empfiehlt geeignete und konkrete evidenzbasierte Maßnahmen zur wirksamen und zeitnahen Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf Drogen, Drogenkonsum, Suchtstörungen und Drogensucht, Prävention, Behandlung, Betreuung, Risiko- und Schadensminderung, Rehabilitation, soziale Wiedereingliederung, Genesung, Drogenmärkte und -angebot, einschließlich der illegalen Herstellung und des illegalen Handels, sowie anderen relevanten Aspekten mit Drogenbezug und deren Auswirkungen.

Die Aufgaben der Agentur sind in Artikel 5 ff. der EUDA-Verordnung festgelegt.

An der Arbeit der Agentur können Drittländer teilnehmen, die zu diesem Zweck Abkommen mit der Union geschlossen haben (derzeit Norwegen und die Türkei). Die Agentur arbeitet mit einschlägigen Organisationen und Einrichtungen zusammen, insbesondere mit Unions-, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und mit technischen Einrichtungen sowie mit internationalen Organisationen und Einrichtungen, die für Angelegenheiten zuständig sind, die unter das Mandat der Agentur fallen.

Die Agentur hat ihren Sitz in Lissabon (Portugal).

Im Jahr 2024 erhielt sie einen Zuschuss der Union in Höhe von 32 131 775 EUR (der Gesamthaushalt des Zentrums beläuft sich auf 34 584 952 EUR; dieser Betrag umfasst den Beitrag Norwegens und der Türkei sowie anderer zusätzlicher EU-Finanzierungsprojekte). Derzeit beschäftigt die Agentur rund 133 Personen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 6).

Weitere Informationen über die Agentur finden Sie auf folgender Website: [https://www.euda.europa.eu/index\\_de](https://www.euda.europa.eu/index_de)

### **Stellenprofil**

Zu besetzen ist die Stelle des Exekutivdirektors/der Exekutivdirektorin der Agentur.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin leitet und verwaltet die Agentur und trägt die Gesamtverantwortung für alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Agentur. Seine/Ihre Aufgabe ist es, für die Agentur eine moderne und transparente Vision, die in vollem Einklang mit der Gründungsverordnung, den Werten der EU und der Drogenpolitik der Europäischen Union steht, zu entwickeln, zu fördern und umzusetzen.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin sorgt in enger Zusammenarbeit mit der Kommission dafür, dass sich die strategischen politischen Entwicklungen der EU in den Tätigkeiten der Agentur widerspiegeln. Er/Sie hat die Aufgabe, das Arbeitsprogramm und die Mehrjahresprogramme der Agentur sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur auszuarbeiten, vorzuschlagen und umzusetzen. Er/Sie bewertet die Durchführung der Tätigkeiten der Agentur und erstattet darüber Bericht.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin überwacht die Corporate Governance und Unternehmenskultur der Agentur, motiviert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und spornt sie dazu an, innerhalb des rechtlichen Rahmens der Agentur Spitzenleistungen zu erzielen.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin leitet die Agentur, ist ihr/-e rechtliche/-r Vertreter/-in und verkörpert diese nach außen. Er/Sie arbeitet bei Bedarf mit Interessenträgern und der Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten im Rahmen des Mandats der Agentur zusammen.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit den anderen Agenturen der Union aktiv auszubauen, insbesondere mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) sowie mit anderen Interessenträgern der EU und externen Partnern. Insbesondere soll er/sie den Rahmen für die internationale Zusammenarbeit der Agentur federführend ausgestalten und umsetzen und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Einrichtungen sowie mit Drittländern ausbauen, um zur Entwicklung und Umsetzung der externen Dimension der Drogenpolitik der Union beizutragen.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin ist für die Festlegung und Verwaltung der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Agentur erforderlichen administrativen, operativen und finanziellen Maßnahmen verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte der Agentur.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin übt seine/ihre Aufgaben auf unabhängige Weise aus und ist dem Verwaltungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats trägt der Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin die volle Verantwortung für die Wahrnehmung der der Agentur übertragenen Aufgaben und unterliegt dem Verfahren für die jährliche Rechnungslegung sowie für die Entlastung, die das Europäische Parlament für die Ausführung des Haushaltsplans erteilt.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin ist für spezifische Aufgaben zuständig, die in der EUDA-Verordnung festgelegt sind (detaillierte Beschreibung siehe Artikel 29 und 30 der Verordnung).

### **Auswahlkriterien**

Sie sollten folgendes Profil haben:

#### **Managementkompetenzen**

- fundiertes Urteilsvermögen und nachgewiesene Fähigkeit, eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl auf strategischer als auch auf interner Managementebene zu führen und Ziele festzulegen und umzusetzen;
- solide und nachgewiesene Verwaltungs- und Managementfähigkeiten, insbesondere Erfahrung in der Verwaltung von Haushalts- und Finanzmitteln, die in einem nationalen, europäischen oder internationalen Kontext erworben wurden;
- Fähigkeit, ein multidisziplinäres Team in einem europäischen, multikulturellen und mehrsprachigen Umfeld zu leiten, zu motivieren und weiterzuentwickeln.

### **Fachkenntnisse und Erfahrung**

- nachgewiesene Erfahrung in der Entwicklung und Leitung einer Organisation sowie in der Leitung und im Management von Teams mit multidisziplinärem Hintergrund auf hoher Managementebene; Fähigkeit, auf der Grundlage politischer Prioritäten im Rahmen des Mandats und der strategischen Ziele der Agentur eine konkrete Vision zu entwickeln und zu verfolgen, sowie einschlägige Erfahrungen in diesem Bereich;
- gutes Verständnis und nachgewiesene Kenntnis des EU-Kontexts (z. B. Rolle der EU-Organe und Beschlussfassungsverfahren) sowie der Interaktion zwischen nationalen Verwaltungen und EU-Organen und -Einrichtungen; zusätzliche Kenntnisse der Arbeitsweise anderer internationaler Organisationen wären von Vorteil;
- fundierte Kenntnisse und nachgewiesene Erfahrung im Bereich der Drogenpolitik, die in einem nationalen, europäischen oder internationalen Kontext erworben wurden; zusätzliche Erfahrungen in anderen Bereichen, die für das Mandat und die Tätigkeiten der Agentur relevant sind, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Justiz und Strafverfolgung, wären von Vorteil.

### **Persönliche Kompetenzen**

- ausgezeichnete interpersonelle, analytische, Entscheidungs-, Organisations- und Verhandlungsfähigkeiten;
- nachgewiesene Fähigkeit, auf allen Ebenen fließend und effizient zu kommunizieren, u. a. mit Interessenträgern, Medien und der Öffentlichkeit (europäische, internationale, nationale und lokale Behörden, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft usw.).

### **Zulassungsbedingungen**

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen Sie **vor Ablauf der Bewerbungsfrist** folgende formale Anforderungen erfüllen:

- *Staatsangehörigkeit*: Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen.
- *Hochschulabschluss*: Sie müssen Folgendes nachweisen:
  - entweder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht,
  - oder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte, nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden).
- *Berufserfahrung*: Sie müssen nach Ihrem Hochschulabschluss mindestens 15 Jahre Berufserfahrung<sup>(4)</sup> auf einer Ebene gesammelt haben, für die die vorstehend genannten Qualifikationen Voraussetzung sind. Mindestens fünf Jahre dieser Berufserfahrung müssen im Tätigkeitsbereich der Agentur erworben worden sein.
- *Managementenerfahrung*: Nach Erwerb des Hochschulabschlusses müssen Sie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer höheren Managementposition<sup>(5)</sup> in einem für diese Position relevanten Bereich erworben haben.

<sup>(4)</sup> Berufserfahrung wird nur dann berücksichtigt, wenn sie im Rahmen eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses gesammelt wurde, das als reale, echte und bezahlte Arbeit eines Arbeitnehmers (jede Art von Vertrag) oder Dienstleistungserbringers definiert war. Teilzeitarbeit wird anteilig auf der Grundlage des bescheinigten Prozentsatzes der geleisteten Vollzeitstunden angerechnet. Mutterschafts-, Eltern- oder Adoptionsurlaub wird berücksichtigt, falls dieser im Rahmen eines Arbeitsvertrags genommen wurde. Promotionen — auch unbezahlt — werden, sofern sie erfolgreich abgeschlossen wurden, der Berufserfahrung gleichgestellt (maximal drei Jahre). Ein und derselbe Zeitraum kann nur einmal angerechnet werden.

<sup>(5)</sup> Im Lebenslauf ist für alle Jahre, in denen Sie Managementenerfahrung gesammelt haben, Folgendes genau anzugeben: 1) Bezeichnung der Führungspositionen und Zuständigkeitsbereich, 2) Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3) Höhe der verwalteten Haushaltsmittel, 4) Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchie-Ebenen und 5) Zahl der Führungskräfte auf gleicher Ebene.

- *Sprachkenntnisse*: Sie müssen über gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union<sup>(6)</sup> und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren EU-Amtssprache verfügen. Die Auswahlausschüsse überprüfen während des Gesprächs, ob die verlangten ausreichenden Kenntnisse in einer weiteren EU-Amtssprache vorhanden sind. Das Gespräch (oder ein Teil davon) kann deshalb in dieser weiteren Sprache geführt werden.
- *Altersbeschränkung*: Sie müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist das volle fünfjährige Mandat vor Erreichen des Ruhestandsalters ableisten können. Für Zeitbedienstete der Europäischen Union beginnt der Ruhestand am Ende des Monats, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden (siehe Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union<sup>(7)</sup>).

### Auswahl und Ernennung

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin wird vom Verwaltungsrat der Drogenagentur der Europäischen Union auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Auswahlliste, die mindestens drei Personen umfasst, ernannt.

Zur Erstellung der Auswahlliste wendet die Europäische Kommission ihre üblichen Auswahl- und Einstellungsverfahren an (siehe „Document on Senior Officials Policy“<sup>(8)</sup>). Sie kann einen Vertreter oder eine Vertreterin des Verwaltungsrats als Beobachter in das Auswahlverfahren einbeziehen.

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens setzt die Europäische Kommission einen Vorauswahlausschuss ein. Dieser sichtet sämtliche Bewerbungen, prüft die Zulässigkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ermittelt jene, deren Anforderungsprofil den oben genannten Auswahlkriterien am besten entspricht. Diese Personen werden gegebenenfalls zu einem Gespräch mit dem Vorauswahlausschuss eingeladen.

Im Anschluss an diese Gespräche erstellt der Vorauswahlausschuss seine Schlussfolgerungen und eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die er für weitere Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen der Europäischen Kommission vorschlägt. Der Beratende Ausschuss wählt unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Vorauswahlausschusses die Bewerberinnen und Bewerber aus, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Diese nehmen an einem ganztägigen, von externen Personalberatern durchgeführten Management-Assessment-Center teil. Anhand der Ergebnisse des Gesprächs und des Assessment-Center-Berichts erstellt der Beratende Ausschuss für Ernennungen eine Auswahlliste der seiner Auffassung nach für das Amt des Exekutivdirektors/der Exekutivdirektorin der Drogenagentur der Europäischen Union geeigneten Bewerberinnen und Bewerber.

Die auf der Auswahlliste des Beratenden Ausschusses aufgeführten Personen werden von den Kommissionsmitgliedern befragt, die für die Generaldirektion zuständig sind, in deren Aufgabenbereich die Beziehungen zur Agentur<sup>(9)</sup> fallen.

Nach diesen Gesprächen stellt die Europäische Kommission eine Auswahlliste der am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber auf und übermittelt sie dem Verwaltungsrat der Drogenagentur der Europäischen Union. Dieser kann mit den Bewerberinnen und Bewerbern Gespräche führen, bevor er den Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin aus der Auswahlliste der Kommission auswählt und ernennt. Aus der Aufnahme in die Auswahlliste erwächst kein Anspruch auf eine Ernennung.

Ferner können die Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert werden, noch weitere Gespräche und/oder Tests zu absolvieren. Vor der Ernennung zum Exekutivdirektor/zur Exekutivdirektorin durch den Verwaltungsrat können die von der Kommission auf der Auswahlliste vorgeschlagenen Personen aufgefordert werden, unverzüglich vor dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Im Anschluss an die Anhörung der Erklärung und der Antworten kann das Europäische Parlament eine Stellungnahme annehmen, in der es seinen Standpunkt darlegt und die es dem Verwaltungsrat übermittelt.

<sup>(6)</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01958R0001-20130701>.

<sup>(7)</sup> ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62, konsolidierter Text. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20240101>.

<sup>(8)</sup> [https://commission.europa.eu/jobs-european-commission/job-opportunities/managers-european-commission\\_de#vacancies](https://commission.europa.eu/jobs-european-commission/job-opportunities/managers-european-commission_de#vacancies) (nur in Englisch verfügbar).

<sup>(9)</sup> Sofern das betreffende Kommissionsmitglied diese Aufgabe nicht gemäß den Beschlüssen der Kommission vom 5. Dezember 2007 (PV(2007) 1811) und 30. September 2020 (PV(2020) 2351) delegiert hat.

Die ausgewählte Person muss eine gültige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Sicherheitsüberprüfung ihrer nationalen Sicherheitsbehörde besitzen oder in der Lage sein, eine solche zu erhalten. Die Bescheinigung wird per Verwaltungsbeschluss nach einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige nationale Sicherheitsbehörde der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend den geltenden nationalen Sicherheitsvorschriften erteilt und ermöglicht den Zugang zu Verschlusssachen bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad. (Das zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung notwendige Verfahren kann nur auf Antrag des Arbeitgebers eingeleitet werden, nicht aber durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst.)

Bis der jeweilige Mitgliedstaat die Sicherheitsermächtigung erteilt hat und das entsprechende Überprüfungsverfahren mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisung durch die Direktion Sicherheit der Europäischen Kommission abgeschlossen ist, kann die betreffende Person weder auf EU-Verschlusssachen (EU-VS), die mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL oder höher eingestuft wurden, zugreifen noch an Sitzungen teilnehmen, bei denen solche EU-VS erörtert werden.

### **Chancengleichheit**

Die Europäische Kommission und die Agentur verfolgen das strategische Ziel, bis zum Ende des derzeitigen Mandats der Kommission die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Managementebenen zu erreichen. Dazu verfolgen sie eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 1d des Statuts<sup>(10)</sup> und unterstützen Bewerbungen, die zu mehr Vielfalt, Geschlechtergleichstellung und einer allgemeinen geografischen Ausgewogenheit beitragen könnten.

### **Beschäftigungsbedingungen**

Die Dienstbezüge und Beschäftigungsbedingungen sind in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union festgelegt.

Der ausgewählte Bewerber/Die ausgewählte Bewerberin wird von der Drogenagentur der Europäischen Union als Bedienstete/-r auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 14<sup>(11)</sup> eingestellt. Er/Sie wird entsprechend seiner/ihrer Berufserfahrung in der Dienstaltersstufe 1 oder 2 der Besoldungsgruppe eingestellt.

Er/Sie wird für eine erste Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die gemäß der Verordnung zur Errichtung der Agentur in der zum Zeitpunkt der Ernennung geltenden Fassung einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann.

Es sei darauf hingewiesen, dass laut den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eine neunmonatige Probezeit zu absolvieren ist.

Dienstort ist Lissabon (Portugal).

Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2026 zu besetzen.

### **Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber**

Die Arbeiten der Auswahl Ausschüsse sind vertraulich. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an einzelne Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden. Alle Anfragen sind an das Sekretariat des jeweiligen Ausschusses zu richten.

### **Schutz personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(12)</sup> verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

<sup>(10)</sup> ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62, konsolidierter Text. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20240101>.

<sup>(11)</sup> Der Berichtigungskoeffizient für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union für Portugal liegt seit dem 1. Juli 2023 bei 96,6 %. Dieser Koeffizient wird jährlich überprüft.

<sup>(12)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

### **Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten**

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss sich der Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin in einer Erklärung verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, und alle Interessen angeben, die seine/ihre Unabhängigkeit gefährden könnten. Er/Sie ist verpflichtet, diese Erklärung jährlich zu erneuern.

### **Bewerbungsverfahren**

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche Zulassungskriterien erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Hochschulabschluss, die Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition und die verlangten Sprachkenntnisse verfügen. Ist eines der Zulassungskriterien nicht erfüllt, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Falls Sie sich bewerben möchten, müssen Sie sich zunächst im Internet auf folgender Seite anmelden und den dortigen Anleitungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen:

<https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/>

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, über die Ihnen Ihre Bewerbung bestätigt werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel während der verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Teilen Sie Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse daher bitte der Europäischen Kommission unbedingt mit.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf als PDF-Datei (vorzugsweise unter Verwendung des Europass-Formats<sup>(13)</sup>) hochgeladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8 000 Zeichen) eingegeben haben. Lebenslauf und Bewerbungsschreiben können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden.

Es liegt in Ihrem Interesse, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Bewerbung korrekt, aussagekräftig und wahrheitsgemäß ist.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. **Wenn Sie keine Bestätigungsmail erhalten, wurde Ihre Bewerbung nicht registriert!**

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich nicht online verfolgen. Die Europäische Kommission wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über den Stand des Bewerbungsverfahrens informieren.

**Per E-Mail übermittelte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.** Für weitere Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: HR-MANAGEMENT-ONLINE@ec.europa.eu.

Die Online-Bewerbung ist fristgerecht abzuschließen. Wir empfehlen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zum letzten Moment zu warten, da ein erhöhtes Datenaufkommen oder eine Störung Ihrer Internet-Verbindung dazu führen kann, dass die Online-Bewerbung vor der Fertigstellung abgebrochen wird und Sie den ganzen Vorgang wiederholen müssen. Nach Bewerbungsschluss können keine Daten mehr eingegeben werden. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

### **Bewerbungsschluss**

Bewerbungsschluss ist der **30. Oktober 2024, 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Zeit**. Danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.

---

<sup>(13)</sup> Informationen darüber, wie Sie Ihren Europass-Lebenslauf online erstellen können, finden Sie unter: <https://europa.eu/europass/de/create-europass-cv>



C/2024/5864

30.9.2024

**Ausschreibung der Stelle des Exekutivdirektors/der Exekutivdirektorin der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)**

**(Bedienstete/-r auf Zeit — Besoldungsgruppe AD 14)**

**(COM/2024/20111)**

(C/2024/5864)

**eu-LISA**

Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) wurde im Jahr 2011 gegründet. Rechtsgrundlage für ihre Tätigkeit ist die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>.

eu-LISA ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems (SIS II)<sup>(2)</sup>, des Visa-Informationssystems (VIS)<sup>(3)</sup>, von Eurodac<sup>(4)</sup>, von Dublinet<sup>(5)</sup>, der ECRIS-Referenzimplementierung<sup>(6)</sup> und von e-CODEX<sup>(7)</sup> zuständig.

Die Agentur wurde auch mit der Vorbereitung, der Entwicklung und dem Betriebsmanagement des Einreise-/Ausreisystems (EES)<sup>(8)</sup>, des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)<sup>(9)</sup>, des ECRIS-TCN<sup>(10)</sup>, einer überarbeiteten Version von Eurodac<sup>(11)</sup> sowie mit der Entwicklung von Interoperabilitätslösungen<sup>(12)</sup> zwischen IT-Großsystemen betraut.

Ferner nimmt eu-LISA folgende Aufgaben wahr: Entwicklung und Betrieb einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen<sup>(13)</sup>, der EU-Visumantragsplattform<sup>(14)</sup> und des Prüm-II-Routers<sup>(15)</sup>, Aktualisierung von Dublinet für die Zwecke der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement<sup>(16)</sup> und Sicherstellen nationaler Anbindungen an sowie des Zugangs zu spezifischen Daten für die Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen<sup>(17)</sup>. eu-LISA ist zudem für Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur der ihr übertragenen Systeme zuständig, mit Ausnahme der Systeme, die hierfür die EuroDomain nutzen<sup>(18)</sup>.

eu-Lisa verfolgt folgende Ziele: Gewährleistung der Entwicklung von IT-Großsystemen und ihres wirksamen, sicheren und kontinuierlichen Betriebs, die effiziente und in finanzieller Hinsicht rechenschaftspflichtige Verwaltung von IT-Großsystemen, eine angemessen hohe Dienstqualität für die Nutzer von IT-Großsystemen, die Kontinuität und ununterbrochene Verfügbarkeit der Dienste, ein hohes Datenschutzniveau und ein angemessenes Sicherheitsniveau für Daten und Anlagen.

Der Sitz der Agentur ist Tallinn (Estland). Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betriebsmanagement werden am technischen Standort in Straßburg (Frankreich) ausgeführt. Ein Backup-Standort befindet sich in Sankt Johann im Pongau (Österreich).

eu-LISA beschäftigt derzeit 399 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verfügt im Jahr 2024 über ein Budget von 265,44 Mio. EUR.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1726/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj>.

ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj>.

ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj>.

<sup>(4)</sup> ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/603/oj>.

<sup>(5)</sup> ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1560/oj>.

<sup>(6)</sup> ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/816/oj>.

<sup>(7)</sup> ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/850/oj>.

<sup>(8)</sup> ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj>.

<sup>(9)</sup> ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>.

<sup>(10)</sup> ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/816/oj>.

<sup>(11)</sup> ABl. L 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>.

<sup>(12)</sup> ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj>.

ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>.

<sup>(13)</sup> ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/969/oj>.

<sup>(14)</sup> ABl. L 2023/2667, 7.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2667/oj>.

<sup>(15)</sup> ABl. L 2024/982, 5.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj>.

<sup>(16)</sup> ABl. L 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>.

<sup>(17)</sup> ABl. L 2024/1352, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1352/oj>.

ABl. L 2024/1356, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>.

<sup>(18)</sup> Die EuroDomain wird derzeit von Eurodac genutzt, in Zukunft auch vom ECRIS-TCN und dem Prüm-II-Router.

### **Stellenprofil**

Zu besetzen ist die Stelle des Exekutivdirektors/der Exekutivdirektorin von eu-LISA.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin leitet die Agentur, fungiert als ihr rechtliche/-r Vertreter/-in und ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die der Agentur durch die Gründungsverordnung übertragen wurden. Er/Sie unterstützt den Verwaltungsrat und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Er/Sie erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben Bericht, wenn er/sie dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin auffordern, über die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben Bericht zu erstatten.

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin leitet und verwaltet die Agentur und trägt die Gesamtverantwortung für alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Agentur. Er/Sie ist insbesondere dafür zuständig,

- die laufenden Geschäfte der Agentur zu führen und den Betrieb der Agentur zu gewährleisten;
- die vom Verwaltungsrat angenommenen Verfahren, Beschlüsse, Strategien, Programme und Maßnahmen innerhalb der in der Gründungsverordnung und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften sowie dem sonstigen anwendbaren Unionsrecht festgelegten Grenzen vorzubereiten und durchzuführen;
- den Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Jahr, den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur und das einheitliche Programmplanungsdokument auszuarbeiten;
- über die Durchführung der Arbeitsprogramme, die Entwicklung und die technische Funktionsweise der IT-Großsysteme Bericht zu erstatten;
- die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher Sanktionen, einschließlich finanzieller Sanktionen, zu schützen.

### **Auswahlkriterien**

Sie sollten folgendes Profil haben:

#### **Managementkompetenzen**

- nachweisliche Erfahrung im erfolgreichen Management großer Teams und Projekte, einschließlich der Fähigkeit, ein multinationales und multidisziplinäres Team zu leiten, zu motivieren und dessen Potenzial auszubauen; Erfahrung in einem multikulturellen Umfeld wäre von Vorteil
- Erfahrung in der Verwaltung beträchtlicher finanzieller Mittel in einem nationalen, europäischen und/oder internationalen Umfeld, einschließlich administrativer Planung und Haushaltsplanung sowie interner Kontrolle

#### **Fachkenntnisse und Erfahrung**

- nachgewiesene Erfahrung im Bereich IT-Großsysteme, die in einer nationalen, europäischen oder internationalen Behörde oder in der Privatwirtschaft erworben wurde, auch in Ausübung nichttechnischer Funktionen
- Kenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzes
- eine gute Kenntnis der Rechtsvorschriften der Union über den Informationsaustausch und IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wäre von Vorteil
- gründliche Kenntnis des EU-Kontexts und des Zusammenwirkens von nationalen Verwaltungen und EU-Einrichtungen wäre ebenfalls von Vorteil

#### **Persönliche Kompetenzen**

- ausgezeichnete interpersonelle, analytische, Entscheidungs-, Organisations- und Verhandlungsfähigkeiten
- Fähigkeit, fließend und effizient zu kommunizieren und gute Arbeitsbeziehungen zu den Organen der Europäischen Union und zu verschiedenen externen Interessenträgern aufzubauen sowie die Agentur in internationalen Foren zu vertreten

## Zulassungsbedingungen

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen Sie **vor Ablauf der Bewerbungsfrist** folgende formale Anforderungen erfüllen:

- *Staatsangehörigkeit*: Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen.
- *Hochschulabschluss*: Sie müssen Folgendes nachweisen:
  - entweder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht,
  - oder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte, nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden).
- *Berufserfahrung*: Sie müssen nach Ihrem Hochschulabschluss mindestens 15 Jahre Berufserfahrung<sup>(19)</sup> auf einer Ebene gesammelt haben, für die die vorstehend genannten Qualifikationen Voraussetzung sind. Mindestens fünf Jahre dieser Berufserfahrung müssen im Tätigkeitsbereich der Agentur erworben worden sein.
- *Managementenerfahrung*: Nach Erwerb des Hochschulabschlusses müssen Sie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer höheren Managementposition<sup>(20)</sup> in einem für diese Position relevanten Bereich erworben haben.
- *Sprachkenntnisse*: Sie müssen über gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Europäischen Union<sup>(21)</sup> und ausreichende Kenntnisse einer weiteren EU-Amtssprache verfügen. Die Auswahlausschüsse überprüfen während des Gesprächs, ob die verlangten ausreichenden Kenntnisse einer weiteren EU-Amtssprache vorhanden sind. Das Gespräch (oder ein Teil davon) kann deshalb in dieser weiteren Sprache geführt werden.
- *Altersbeschränkung*: Sie müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist das volle fünfjährige Mandat vor Erreichen des Ruhestandsalters ableisten können. Für Zeitbedienstete der Europäischen Union beginnt der Ruhestand am Ende des Monats, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden (siehe Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union<sup>(22)</sup>).

## Auswahl und Ernennung

Der Exekutivdirektor/Die Exekutivdirektorin wird vom Verwaltungsrat von eu-LISA auf der Grundlage einer Auswahlliste der Europäischen Kommission, die mindestens drei Personen umfasst, ernannt.

Zur Erstellung der Auswahlliste wendet die Europäische Kommission ihre üblichen Auswahl- und Einstellungsverfahren an (siehe „Document on Senior Officials Policy“<sup>(23)</sup>).

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens setzt die Europäische Kommission einen Vorauswahlausschuss ein. Dieser sichtet sämtliche Bewerbungen, prüft, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind, und ermittelt die Bewerberinnen und Bewerber, deren Anforderungsprofil den vorstehend genannten Auswahlkriterien am besten entspricht. Diese Personen werden gegebenenfalls zu einem Gespräch mit dem Vorauswahlausschuss eingeladen.

<sup>(19)</sup> Berufserfahrung wird nur dann berücksichtigt, wenn sie im Rahmen eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses gesammelt wurde, das als reale, echte und bezahlte Arbeit eines Arbeitnehmers (jede Art von Vertrag) oder Dienstleistungserbringers definiert war. Teilzeitarbeit wird anteilig auf der Grundlage des bescheinigten Prozentsatzes der geleisteten Vollzeitstunden angerechnet. Mutterschafts-, Eltern- oder Adoptionsurlaub wird berücksichtigt, falls dieser im Rahmen eines Arbeitsvertrags genommen wurde. Promotionen — auch unbezahlt — werden, sofern sie erfolgreich abgeschlossen wurden, der Berufserfahrung gleichgestellt (maximal drei Jahre). Ein und derselbe Zeitraum kann nur einmal angerechnet werden.

<sup>(20)</sup> Im Lebenslauf ist für alle Jahre, in denen Sie Managementenerfahrung gesammelt haben, Folgendes genau anzugeben: 1) Bezeichnung der Führungspositionen und Zuständigkeitsbereich, 2) Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3) Höhe der verwalteten Haushaltsmittel, 4) Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchie-Ebenen und 5) Zahl der Führungskräfte auf gleicher Ebene.

<sup>(21)</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01958R0001-20130701>.

<sup>(22)</sup> ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62, konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20240101>.

<sup>(23)</sup> [https://commission.europa.eu/jobs-european-commission/job-opportunities/managers-european-commission\\_de#vacancies](https://commission.europa.eu/jobs-european-commission/job-opportunities/managers-european-commission_de#vacancies) (nur auf Englisch verfügbar).

Im Anschluss an diese Gespräche erstellt der Vorauswahlausschuss seine Schlussfolgerungen und eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die er für weitere Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen der Europäischen Kommission vorschlägt. Der Beratende Ausschuss wählt unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Vorauswahlausschusses die Bewerberinnen und Bewerber aus, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Diese nehmen an einem ganztägigen, von externen Personalberatern durchgeführten Management-Assessment-Center teil. Anhand der Ergebnisse des Gesprächs und des Assessment-Center-Berichts erstellt der Beratende Ausschuss für Ernennungen eine Auswahlliste der seiner Auffassung nach für das Amt des Exekutivdirektors von eu-LISA geeigneten Bewerberinnen und Bewerber.

Die auf der Auswahlliste des Beratenden Ausschusses aufgeführten Personen werden von den Kommissionsmitgliedern befragt, die für die Generaldirektion zuständig sind, in deren Aufgabebereich die Beziehungen zur Agentur <sup>(24)</sup> fallen.

Nach diesen Gesprächen stellt die Europäische Kommission eine mindestens drei Personen umfassende Auswahlliste auf und übermittelt sie dem Verwaltungsrat von eu-LISA. Dieser kann mit den Bewerberinnen und Bewerbern Gespräche führen, bevor er den Exekutivdirektor/die Exekutivdirektorin aus der Auswahlliste der Kommission auswählt und ernennt. Aus der Aufnahme in die Auswahlliste erwächst kein Anspruch auf eine Ernennung.

Ferner können die Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert werden, noch weitere Gespräche und/oder Tests zu absolvieren. Vor der Ernennung werden die von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, vor dem zuständigen Ausschuss bzw. den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Im Anschluss an die Anhörung der Erklärung und der Antworten nimmt das Europäische Parlament eine Stellungnahme an, in der es seinen Standpunkt darlegt und angeben kann, welche Person es bevorzugt.

Der ausgewählte Bewerber/Die ausgewählte Bewerberin muss eine gültige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Sicherheitsüberprüfung seiner/ihrer nationalen Sicherheitsbehörde besitzen oder in der Lage sein, eine solche zu erhalten. Die Bescheinigung wird per Verwaltungsbeschluss nach einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige nationale Sicherheitsbehörde der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend den geltenden nationalen Sicherheitsvorschriften erteilt und ermöglicht den Zugang zu Verschlusssachen bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad. (Das zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung notwendige Verfahren kann nur auf Antrag des Arbeitgebers eingeleitet werden, nicht aber durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst.)

Bis der jeweilige Mitgliedstaat die Sicherheitsermächtigung erteilt hat und das entsprechende Überprüfungsverfahren mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisung durch die Direktion Sicherheit der Europäischen Kommission abgeschlossen ist, kann die betreffende Person weder auf EU-Verschlusssachen (EU-VS), die mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL oder höher eingestuft wurden, zugreifen noch an Sitzungen teilnehmen, bei denen solche EU-VS erörtert werden.

### **Chancengleichheit**

Die Europäische Kommission und die Agentur verfolgen das strategische Ziel, bis zum Ende des derzeitigen Mandats der Kommission die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Managementebenen zu erreichen. Dazu verfolgen sie eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 1d des Statuts und unterstützen Bewerbungen, die zu mehr Vielfalt, Geschlechtergleichstellung und einer allgemeinen geografischen Ausgewogenheit beitragen könnten.

### **Beschäftigungsbedingungen**

Die Dienstbezüge und Beschäftigungsbedingungen sind in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten <sup>(25)</sup> festgelegt.

Der erfolgreiche Bewerber/Die erfolgreiche Bewerberin wird vom Verwaltungsrat der Agentur als Bedienstete/-r auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 14 eingestellt <sup>(26)</sup>. Er/Sie wird entsprechend der Berufserfahrung in der Dienstaltersstufe 1 oder 2 der Besoldungsgruppe eingestellt.

Er/Sie wird für eine erste Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die nach der Verordnung zur Errichtung der Agentur in der zum Zeitpunkt der Ernennung geltenden Fassung um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann.

<sup>(24)</sup> Sofern das betreffende Kommissionsmitglied diese Aufgabe nicht gemäß den Beschlüssen der Kommission vom 5. Dezember 2007 (PV(2007) 1811) und 30. September 2020 (PV(2020) 2351) delegiert hat.

<sup>(25)</sup> ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62, konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20240101>.

<sup>(26)</sup> Der Berichtungskoeffizient für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union für Estland liegt seit dem 1. Januar 2024 bei 95,5 %. Dieser Koeffizient wird jährlich überprüft.

Es sei darauf hingewiesen, dass laut den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eine neunmonatige Probezeit zu absolvieren ist.

Dienstort ist Tallinn, Estland.

### **Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber**

Die Arbeiten der Auswahl Ausschüsse sind vertraulich. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an einzelne Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden. Alle Anfragen sind an das Sekretariat des jeweiligen Ausschusses zu richten.

### **Schutz personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(27)</sup> verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

### **Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten**

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss sich die Exekutivdirektorin/der Exekutivdirektor in einer Erklärung verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, und alle Interessen angeben, die ihre/seine Unabhängigkeit gefährden könnten.

### **Bewerbungsverfahren**

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche Zulassungskriterien erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Hochschulabschluss, die Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition und die verlangten Sprachkenntnisse verfügen. Ist eines der Zulassungskriterien nicht erfüllt, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Falls Sie sich bewerben möchten, müssen Sie sich zunächst im Internet auf folgender Seite anmelden und den dortigen Anleitungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen:

<https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/>

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, über die Ihnen Ihre Bewerbung bestätigt werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel während der verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Teilen Sie Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse daher bitte der Europäischen Kommission unbedingt mit.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf als PDF-Datei (vorzugsweise unter Verwendung des Europass-Formats <sup>(28)</sup>) hochgeladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8 000 Zeichen) eingegeben haben. Lebenslauf und Bewerbungsschreiben können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden.

Es liegt in Ihrem Interesse, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Bewerbung korrekt, aussagekräftig und wahrheitsgemäß ist.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. **Wenn Sie keine Bestätigungsmail erhalten, wurde Ihre Bewerbung nicht registriert!**

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich nicht online verfolgen. Die Europäische Kommission wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über den Stand des Bewerbungsverfahrens informieren.

**Per E-Mail übermittelte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.** Für weitere Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: HR-MANAGEMENT-ONLINE@ec.europa.eu

<sup>(27)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

<sup>(28)</sup> Informationen darüber, wie Sie Ihren Europass-Lebenslauf online erstellen können, finden Sie unter: <https://europa.eu/europass/de/create-europass-cv>.

Die Online-Bewerbung ist fristgerecht abzuschließen. Wir empfehlen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zum letzten Moment zu warten, da ein erhöhtes Datenaufkommen oder eine Störung Ihrer Internet-Verbindung dazu führen kann, dass die Online-Bewerbung vor der Fertigstellung abgebrochen wird und Sie den ganzen Vorgang wiederholen müssen. Nach Bewerbungsschluss können keine Daten mehr eingegeben werden. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

### **Bewerbungsschluss**

Bewerbungsschluss ist der **30. Oktober 2024, 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Zeit**. Danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.

---



C/2024/5872

30.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.113059**

(C/2024/5872)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.9.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113059
Mitgliedstaat	Tschechien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	DP 20.G. Zlepšení životních podmínek v chovu ovcí a koz
Rechtsgrundlage	Act No 252/1997 on agriculture; Principles laying down the conditions for granting subsidies for the year concerned on the basis of Sections 1, 2 and 2d of Act No 252/1997 on agriculture; (Zákon č. 252/1997 Sb., o zemědělství; Zásady, kterými se stanovují podmínky pro poskytování dotací pro příslušný rok na základě § 1, § 2 a § 2d zákona č. 252/1997 Sb., o zemědělství)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Tierschutzverpflichtungen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 420 000 000 CZK Jährliche Mittel: 60 000 000 CZK
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Státní zemědělský intervenční fond Ve Smečkách 33, 110 00 Praha
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5877

30.9.2024

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2024

**zur Anweisung des Zentralverwalters des Unionsregisters, Berichtigungen in den nationalen Zuteilungstabellen Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Litauens, Österreichs und Portugals im Unionsregister zu erfassen**

(C/2024/5877)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten unterbreiteten der Kommission das Verzeichnis der Anlagen in ihren Hoheitsgebieten gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG.
- (2) Im Einklang mit Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2021/355 der Kommission <sup>(3)</sup> hat die Kommission keine Einwände gegen die Verzeichnisse der unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Anlagen erhoben, die Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland und Schweden unterbreitet haben, mit Ausnahme der in Artikel 1 und den Anhängen des genannten Beschlusses aufgeführten Fälle.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben die vorläufige jährliche Zahl der je Anlage kostenlos zuzuteilenden Zertifikate anhand der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission <sup>(4)</sup> festgelegten angepassten Benchmarkwerte gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission <sup>(5)</sup> festgelegt und mitgeteilt.
- (4) In Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/927 der Kommission <sup>(6)</sup> wurde festgelegt, dass die vorläufigen jährlichen Zahlen kostenlos zuzuteilender Zertifikate gemäß Artikel 10a Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG nicht angepasst werden müssen, da die Nachfrage die Höchstmenge nicht überstieg.
- (5) Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 teilte Dänemark Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle mit. Die historische Aktivitätsrate des Fernwärmeanlagenteils für die Anlage Dk-342 wurde berichtet.
- (6) Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 teilte Deutschland Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle mit. Die Faktoren für die Austauschbarkeit von Strom des Anlagenteils für im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenen Kohlenstoffstahl und des Anlagenteils für im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenen hochlegierten Stahl für die Anlage DE-67 wurden berichtet. Die historischen Aktivitätsraten des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark und des Fernwärmeanlagenteils für die Anlage DE-201900 wurden berichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2019/1122/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/1122/oj).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2021/355 der Kommission vom 25. Februar 2021 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 221, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/355/oj>).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2021/447/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/447/oj)).

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2019/331/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/331/oj)).

<sup>(6)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/927 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Festlegung des einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 bis 2025 (ABl. L 203 vom 9.6.2021, S. 14, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/927/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/927/oj)).

- (7) Mit Schreiben vom 4. Juli 2024 teilte Frankreich Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle mit. Die Anlage FR-217260 war in der ursprünglichen nationalen Zuteilungstabelle mit der falschen Registerkontokennung gemeldet worden. Die neue endgültige Kennung wurde durch die die Kennung FR-461 ersetzt. Der Anlagenteil mit Brennstoff-Benchmark wurde gestrichen und die historische Aktivitätsrate des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark für die Anlage FR-90 wurde berichtigt. Die historischen Aktivitätsraten des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark und des Anlagenteils mit Brennstoff-Benchmark für die Anlage FR-205489 wurden berichtigt. Die historischen Aktivitätsraten des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark und des Anlagenteils mit Brennstoff-Benchmark für die Anlage FR-203838 wurden berichtigt.
- (8) Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 und vom 27. Juni 2024 teilte Kroatien Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle mit. Der Faktor für die Austauschbarkeit von Strom des Anlagenteils für im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenen Kohlenstoffstahl für die Anlage HR-204295 wurde berichtigt. Die historischen Aktivitätsraten für den Anlagenteil mit Brennstoff-Benchmark und für den Anlagenteil mit Prozessemissionen der Anlage HR-203853 wurden berichtigt. Die historischen Aktivitätsraten für den Anlagenteil mit Brennstoff-Benchmark und für den Anlagenteil mit Prozessemissionen der Anlage HR-205104 wurden berichtigt. Die historische Aktivitätsrate des Anlagenteils für Sinterdolomit für die Anlage HR-205683 wurde berichtigt.
- (9) Mit Schreiben vom 28. Februar 2024 teilte Italien Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle mit. Die Anlage IT-219761 wurde mit richtiger Registerkennung wieder in die kostenlose Zuteilung im Rahmen des Emissionshandelssystems aufgenommen. Die neue endgültige Kennung wurde durch die die Kennung IT-new-2168 ersetzt.
- (10) Mit Schreiben vom 20. Februar 2024 teilte Litauen Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle mit. Die historische Aktivitätsrate des Fernwärmeanlagenteils für die Anlage LT-38 wurde berichtigt.
- (11) Mit Schreiben vom 8. April 2024, 23. Mai 2024 und 11. Juni 2024 teilte Österreich Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle mit. Die historischen Aktivitätsraten für Anlagenteile mit Wärme-Benchmark der Anlage AT-47 wurden berichtigt. Die historische Aktivitätsrate des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark für die Anlage AT-142 wurde berichtigt. Die historische Aktivitätsrate des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark für die Anlage AT-27 wurde berichtigt. Die historischen Aktivitätsraten des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark und des Anlagenteils mit Brennstoff-Benchmark für die Anlage AT-28 wurden berichtigt.
- (12) Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 teilte Portugal Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle mit. Die historische Aktivitätsrate des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark für die Anlage PT-59 wurde berichtigt.
- (13) Die übermittelten nationalen Zuteilungstabellen stehen mit Artikel 10c der Richtlinie 2003/87/EG, mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 und mit dem Beschluss (EU) 2021/355 im Einklang.
- (14) Deshalb sollte der Zentralverwalter angewiesen werden, diese Berichtigungen im Unionsregister zu erfassen —

BESCHLIEßT:

*Einziges Artikel*

Der Zentralverwalter des Unionsregisters wird angewiesen, Berichtigungen in den nationalen Zuteilungstabellen Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Litauens, Österreichs und Portugals mit den endgültigen Jahresmengen der Emissionszertifikate für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2025, wie im Anhang aufgeführt, im Unionsregister zu erfassen.

Brüssel, den 25. Juli 2024

*Für die Kommission*  
Wopke HOEKSTRA  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

Nationale Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG

**Mitgliedstaat: Dänemark**

Kennung der Anlage	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name der Anlage	Name des Betreibers	Zuzuteilende Menge					Zuzuteilende Menge je Anlage
				2021	2022	2023	2024	2025	
DK000000000000342	342	Aalborg Portland A/S	Aalborg Portland A/S	1 537 563	1 537 563	1 537 563	1 537 563	1 537 563	7 687 815
INSGESAMT				1 537 563	1 537 563	1 537 563	1 537 563	1 537 563	7 687 815

ANHANG II

Nationale Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG

**Mitgliedstaat: Deutschland**

Kennung der Anlage	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name der Anlage	Name des Betreibers	Zuzuteilende Menge					Zuzuteilende Menge je Anlage
				2021	2022	2023	2024	2025	
DE000000000000067	67	Elektrostahlwerk	ArcelorMittal Hamburg GmbH	64 391	64 391	64 391	64 391	64 391	321 955
DE000000000201900	201900	Oxo-Anlage	Evonik Oxeno GmbH & Co. KG	11 139	11 139	11 139	11 139	11 139	55 695
INSGESAMT				75 530	75 530	75 530	75 530	75 530	377 650

Nationale Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG

**Mitgliedstaat: Frankreich**

Kennung der Anlage	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name der Anlage	Name des Betreibers	Zuzuteilende Menge					Zuzuteilende Menge je Anlage
				2021	2022	2023	2024	2025	
FR000000000000090	90	EGGER Panneaux et Décords	EGGER Panneaux et Décords	53 294	53 294	53 294	53 294	53 294	266 470
FR000000000000461	461	CHR Nancy-BRABOIS	Seev						0
FR000000000203838	203838	ADISSEO Les Roches	ADISSEO - Roches	101 593	101 593	101 593	101 593	101 593	507 965
FR000000000205489	205489	Société de Véhicules Automobiles de Batilly- SOVAB	Société de Véhicules Automobiles de Batilly-SOVAB	5 620	5 620	5 620	5 620	5 620	28 100
FR000000000217260	217260	CHR Nancy-BRABOIS	Seev	694	694	694	694	694	3 470

INSGESAMT	161 201	161 201	161 201	161 201	161 201	806 005
-----------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Nationale Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG

**Mitgliedstaat: Kroatien**

Kennung der Anlage	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name der Anlage	Name des Betreibers	Zuzuteilende Menge					Zuzuteilende Menge je Anlage
				2021	2022	2023	2024	2025	
HR000000000205104	205104	Dilj d.o.o. pogon Našice	Dilj d.o.o.	4 326	4 326	4 326	4 326	4 326	21 630
HR000000000205683	205683	INTERCAL Croatia d.o.o. Pogon II	InterCal Croatia d.o.o.	45 072	45 072	45 072	45 072	45 072	225 360
HR000000000203853	203853	Wienerberger d.o.o. Pogon Karlovac	Wienerberger d.o.o.	9 493	9 493	9 493	9 493	9 493	47 465
HR000000000204295	204295	Acciaierie Bertoli Safau Sisak d.o.o.	Acciaierie Bertoli Safau Sisak d.o.o.	7 523	7 523	7 523	7 523	7 523	37 615

INSGESAMT	66 414	66 414	66 414	66 414	66 414	332 070
-----------	--------	--------	--------	--------	--------	---------

ANHANG V

Nationale Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG

**Mitgliedstaat: Italien**

Kennung der Anlage	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name der Anlage	Name des Betreibers	Zuzuteilende Menge					Zuzuteilende Menge je Anlage
				2021	2022	2023	2024	2025	
IT000000000219761	219761	SANTA MARIA srl Stabilimento di Filo	SANTA MARIA srl	0	0	6 870	6 870	6 870	20 610

INSGESAMT	0	0	6 870	6 870	6 870	20 610
-----------	---	---	-------	-------	-------	--------

Nationale Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG

**Mitgliedstaat: Litauen**

Kennung der Anlage	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name der Anlage	Name des Betreibers	Zuzuteilende Menge					Zuzuteilende Menge je Anlage
				2021	2022	2023	2024	2025	
LT000000000000038	38	UAB „Mažeikių šilumos tinklai“ katilinė	UAB „Mažeikių šilumos tinklai“	7 189	7 189	7 189	7 189	7 189	35 945

INSGESAMT	7 189	7 189	7 189	7 189	7 189	35 945
-----------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

ANHANG VII

Nationale Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG

**Mitgliedstaat: Österreich**

Kennung der Anlage	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name der Anlage	Name des Betreibers	Zuzuteilende Menge					Zuzuteilende Menge je Anlage
				2021	2022	2023	2024	2025	
A-T000000000000027	27	OMV AUT Gasstation Aderklaa II	OMV Austria Exploration & Production GmbH	2 837	2 837	2 837	2 837	2 837	14 185
A-T000000000000028	28	OMV AUT Gasstation Aderklaa I	OMV Austria Exploration & Production GmbH	5 794	5 794	5 794	5 794	5 794	28 970
A-T000000000000047	47	AGRANA Gmünd	AGRANA Stärke GmbH	22 255	22 255	22 255	22 255	22 255	111 275
A-T000000000000142	142	Jungbunzlauer Wulzeshofen	Jungbunzlauer Austria AG	175 346	175 346	175 346	175 346	175 346	876 730

INSGESAMT	206 232	206 232	206 232	206 232	206 232	1 031 160
-----------	---------	---------	---------	---------	---------	-----------

Nationale Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG

**Mitgliedstaat: Portugal**

Kennung der Anlage	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name der Anlage	Name des Betreibers	Zuzuteilende Menge					Zuzuteilende Menge je Anlage
				2021	2022	2023	2024	2025	
PT000000000000059	59	Sidul Açúcares, Unipessoal Lda	Sidul Açúcares, Unipessoal Lda	12 928	12 596	12 263	11 931	11 599	61 317

INSGESAMT	12 928	12 596	12 263	11 931	11 599	61 317
-----------	--------	--------	--------	--------	--------	--------



C/2024/5907

30.9.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11667 — FRANCISCO PARTNERS / TA ASSOCIATES / ORISHA)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5907)

Am 23. September 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11667 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5908

30.9.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11186 — EQT / DECHRA)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/5908)

Am 21. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11186 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5909

30.9.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.10560 — SIKA / MBCC GROUP)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/5909)

Am 8. Februar 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10560 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5914

30.9.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11727 – SWISS LIFE / NBIM / GAITÉ)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5914)

1. Am 24. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- NBRE Germany AS (Norwegen), Teil von Norges Bank (Norwegen),
- Swiss Life Holding AG („Swiss Life“, Schweiz),
- SCI Gaité Bureaux („Gaité“, Frankreich).

NBRE Germany AS und Swiss Life werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Gaité erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NBRE Germany AS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Norges Bank. Norges Bank ist – über die Sparte Investmentverwaltung, NBIM – für die laufende Verwaltung des Government Pension Fund Global („GPFG“) im Namen des norwegischen Finanzministeriums zuständig. Die Geschäftstätigkeit von NBIM konzentriert sich auf weltweite Investitionen, u. a. nicht börsennotierte Immobilieninvestitionen in Nordamerika, Europa, dem Vereinigten Königreich und Japan. NBRE Germany AS investiert im Zusammenhang mit den von NBIM verwalteten privaten Immobilieninvestitionen des GPFG in Unternehmen/ Holdingstrukturen, die in Norwegen oder in Deutschland gegründet oder erworben wurden, und ist deren Eigentümer.
- Swiss Life ist ein Anbieter umfassender Vorsorge- und Finanzlösungen. Swiss Life Group ist im Lebensversicherungsbereich sowie in der Anlage- und Vermögensverwaltung tätig und bietet darüber hinaus multinationalen Unternehmen Vorsorgelösungen für Arbeitnehmer in Europa und Asien an.
- Gaité ist eine „société civile immobilière“ (private Immobiliengesellschaft) und Eigentümerin eines Bürogebäudes in Paris.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11727 – SWISS LIFE / NBIM / GAITÉ

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/5915

30.9.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11622 – GP VERKEHRSWEGEBAU / EUROVIA / HANSE)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5915)

1. Am 23. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- GP Verkehrswegebau GmbH („GP Verkehrswegebau“, Deutschland), letztlich kontrolliert von der Günter Papenburg AG,
- EUROVIA Industrie GmbH („Eurovia“, Deutschland), letztlich kontrolliert von Vinci S.A.,
- HANSE Asphaltmischwerke GmbH („HANSE“, Deutschland), derzeit gemeinsam kontrolliert von GP Verkehrswegebau, Eurovia und AS Bau GmbH.

GP Verkehrswegebau und Eurovia werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über HANSE erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GP Verkehrswegebau ist in allen Bereichen des Bauwesens, im Hoch- und Tiefbau und im Straßenbau tätig, einschließlich Dienstleistungen, Planung und Ingenieurleistungen im Bauwesen in Deutschland.
- Eurovia ist im Bauwesen und in der Baustoffindustrie in Deutschland tätig.
- HANSE betreibt sechs Asphaltmischwerke im Nordosten Deutschlands.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11622 – GP VERKEHRSWEGEBAU / EUROVIA / HANSE

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/5587

30.9.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. Juli 2024 – Ryanair DAC,  
Laudamotion GmbH/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich,  
Austrian Airlines AG**

(Rechtssache C-591/21 P) <sup>(1)</sup>

***(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV – Österreichischer  
Luftverkehrsmarkt – Beihilfe, die von der Republik Österreich zugunsten eines Luftfahrtunternehmens im  
Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährt wurde – Nachrangiges Darlehen zugunsten der  
Austrian Airlines AG – Beschluss der Europäischen Kommission, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur  
Beseitigung von Schäden, die einem einzigen Unternehmen entstanden sind – Grundsätze der  
Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung – Niederlassungsfreiheit und freier  
Dienstleistungsverkehr)***

(C/2024/5587)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerinnen:* Ryanair DAC, Laudamotion GmbH (zunächst vertreten durch V. Blanc, F.-C. Lapr votte, E. Vahida, Avocats, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, D. P rez de Lamo und S. Rating, Abogados, dann durch F.-C. Lapr votte, E. Vahida, Avocats, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, D. P rez de Lamo und S. Rating, Abogados)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europ ische Kommission (vertreten durch L. Flynn und F. Tomat als Bevollm chtigte), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. M ller und P.-L. Kr ger als Bevollm chtigte), Republik  sterreich (vertreten durch A. Posch, J. Schmoll und E. Samoilo va als Bevollm chtigte), Austrian Airlines AG (vertreten durch Rechtsanwalt A. Zellhofer)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zur ckgewiesen.
2. Die Ryanair DAC und die Laudamotion GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europ ischen Kommission entstanden sind.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik  sterreich und die Austrian Airlines AG tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 462 vom 15.11.2021.



**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli – Italien) – Strafverfahren gegen CU (C-112/22), ND (C-223/22)**

**(Verbundene Rechtssachen C-112/22 und C-223/22 <sup>(1)</sup> und NC [Sozialhilfe –Mittelbare Diskriminierung])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen – Richtlinie 2003/109/EG – Art. 11 Abs. 1 Buchst. d – Gleichbehandlung – Maßnahmen der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe und des Sozialschutzes – Voraussetzung eines Wohnsitzes während mindestens zehn Jahren, davon die letzten beiden ohne Unterbrechung – Mittelbare Diskriminierung)**

(C/2024/5588)

Verfahrenssprache: Italienisch

### **Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Napoli

### **Parteien des Strafverfahrens**

CU (C-112/22),

ND (C-223/22)

*Beteiligte:* Procura della Repubblica presso il Tribunale di Napoli (C-112/22 und C-223/22), Ministero dell'Economia e delle Finanze (C-112/22 und C-223/22), Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS) (C-223/22)

### **Tenor**

Art. 11 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, gelesen im Licht von Art. 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

ist dahin auszulegen, dass

er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die den Zugang langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger zu einer Maßnahme der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe oder des Sozialschutzes von der auch für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats geltenden Voraussetzung abhängig macht, mindestens zehn Jahre, davon die letzten beiden Jahre ununterbrochen, in diesem Mitgliedstaat gewohnt zu haben, und die jede falsche Erklärung betreffend diese Wohnsitzvoraussetzung mit einer strafrechtlichen Sanktion belegt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 237 vom 20.6.2022.



C/2024/5589

30.9.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts – Deutschland) – IK (C-184/22), CM (C-185/22)/KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation eV**

**(Verbundene Rechtssachen C-184/22 und C-185/22 <sup>(1)</sup>, KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Art. 157 AEUV – Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen – Richtlinie 2006/54/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 1 – Verbot mittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – Teilzeitbeschäftigung – Richtlinie 97/81/EG – Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Paragraph 4 – Verbot, Teilzeitbeschäftigte gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten schlechter zu behandeln – Zahlung von Überstundenzuschlägen für von Teilzeitbeschäftigten geleistete Überstunden nur für die Stunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten hinausgehen)**

(C/2024/5589)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesarbeitsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: IK (C 184/22), CM (C 185/22)

Beklagter: KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation eV

**Tenor**

1. Paragraph 4 Nrn. 1 und 2 der am 6. Juni 1997 geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit

ist dahin auszulegen, dass

eine nationale Regelung, nach der die Zahlung von Überstundenzuschlägen an Teilzeitbeschäftigte nur für die Arbeitsstunden vorgesehen ist, die über die regelmäßige Arbeitszeit von sich in einer vergleichbaren Lage befindenden vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern hinaus gearbeitet werden, eine „schlechtere“ Behandlung von Teilzeitbeschäftigten im Sinne dieses Paragraphen 4 Nr. 1 darstellt, die nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass auf der einen Seite das Ziel verfolgt wird, den Arbeitgeber davon abzuhalten, für Arbeitnehmer Überstunden anzuordnen, die über die individuell in ihren Arbeitsverträgen vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, und auf der anderen Seite das Ziel, zu verhindern, dass Vollzeitbeschäftigte gegenüber Teilzeitbeschäftigten schlechter behandelt werden.

2. Art. 157 AEUV sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

sind dahin auszulegen, dass

zum einen eine nationale Regelung, nach der die Zahlung von Überstundenzuschlägen an Teilzeitbeschäftigte nur für die Arbeitsstunden vorgesehen ist, die über die regelmäßige Arbeitszeit von sich in einer vergleichbaren Lage befindenden vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern hinaus gearbeitet werden, eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, wenn erwiesen ist, dass diese Regelung einen signifikant höheren Anteil von Personen weiblichen Geschlechts als Personen männlichen Geschlechts benachteiligt, und zwar ohne dass die Gruppe der durch diese Regelung nicht benachteiligten Arbeitnehmer – die Vollzeitbeschäftigten – gleichzeitig aus erheblich mehr Männern als Frauen bestehen muss, und dass zum anderen eine solche Diskriminierung nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass auf der einen Seite das Ziel verfolgt wird, den Arbeitgeber davon abzuhalten, für Arbeitnehmer Überstunden anzuordnen, die über die individuell in ihren Arbeitsverträgen vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, und auf der anderen Seite das Ziel, zu verhindern, dass Vollzeitbeschäftigte gegenüber Teilzeitbeschäftigten schlechter behandelt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 237 vom 20.6.2022.



C/2024/5590

30.9.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 29. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão – Portugal) – Banco BPN/BIC Português SA, u. a./Autoridade da Concorrência**

**(Rechtssache C-298/22 <sup>(1)</sup>, Banco BPN/BIC Português u. a.)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Kartellverbot – Art. 101 AEUV – Vereinbarungen zwischen Unternehmen – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Informationsaustausch zwischen Kreditinstituten – Informationen über Geschäftsbedingungen und Produktionsgrößen – Strategische Informationen)**

(C/2024/5590)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

### **Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Banco BPN/BIC Português SA, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA, Banco Português de Investimento SA (BPI), Banco Espírito Santo SA, in Liquidation, Banco Santander Totta SA, Barclays Bank plc, Caixa Económica Montepio Geral – Caixa Económica Bancária SA, Caixa Geral de Depósitos SA, União de Créditos Imobiliários SA, Establecimiento Financiero de Crédito, Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo CRL, Banco Comercial Português SA

*Beklagte:* Autoridade da Concorrência

*Beteiligter:* Ministério Público

### **Tenor**

Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein vertiefter monatlicher Informationsaustausch auf Gegenseitigkeitsbasis zwischen konkurrierenden Kreditinstituten, der auf Märkten mit starker Konzentration sowie mit Zutrittsschranken stattfand und der sich auf die für die auf diesen Märkten abgewickelten Geschäfte geltenden Bedingungen, insbesondere die aktuellen und künftigen Kreditaufschläge und Risikoparameter, sowie die individualisierten Produktionszahlen der Teilnehmer an diesem Austausch bezieht, zumindest dann, wenn es sich bei den auf diese Weise ausgetauschten Kreditaufschlägen um diejenigen handelt, die diese Institute künftig anwenden wollen, als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einzustufen ist.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 326 vom 29.8.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León – Spanien) – Asociación para la Conservación y Estudio del Lobo Ibérico (ASCEL)/Administración de la Comunidad de Castilla y León**

(Rechtssache C-436/22 <sup>(1)</sup>, ASCEL)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 2, 4, 11, 12, 14, 16 und 17 – Strenges Schutzsystem für Tierarten – Canis lupus [Wolf] – Jagdliche Nutzung – Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art – Erhaltungszustand „ungünstig – unzureichend“ der betreffenden Art – Mit der Wahrung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Art unvereinbare Nutzung – Berücksichtigung aller neuesten wissenschaftlichen Daten)*

(C/2024/5591)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Asociación para la Conservación y Estudio del Lobo Ibérico (ASCEL)

*Beklagte:* Administración de la Comunidad de Castilla y León

**Tenor**

Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Verordnung 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen der Wolf als Art bezeichnet wird, deren Exemplare in einem Teil des Staatsgebiets dieses Mitgliedstaats gejagt werden dürfen, in dem er nicht unter den strengen Schutz gemäß Art. 12 Abs. 1 dieser Richtlinie fällt, obwohl der Erhaltungszustand dieser Art in diesem Mitgliedstaat als „ungünstig – unzureichend“ eingestuft wird. Hierbei sind der gemäß Art. 17 dieser Richtlinie alle sechs Jahre erstellte Bericht, alle neuesten wissenschaftlichen Daten einschließlich derjenigen, die dank der Überwachung gemäß Art. 11 dieser Richtlinie erlangt wurden, sowie das in Art. 191 Abs. 2 AEUV verankerte Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/5592

30.9.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle – Belgien) – Belgian Association of Tax Lawyers u. a./Premier ministre – Erste Minister**

(Rechtssache C-623/22 <sup>(1)</sup>, Belgian Association of Tax Lawyers u. a.)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Verpflichtender automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen – Richtlinie 2011/16/EU in der durch die Richtlinie [EU] 2018/822 geänderten Fassung – Art. 8ab Abs. 1 – Meldepflicht – Art. 8ab Abs. 5 – Subsidiäre Unterrichtungspflicht – Berufsgeheimnis – Gültigkeit – Art. 7, 20 und 21 sowie Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Achtung des Privatlebens – Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit in Strafsachen – Grundsatz der Rechtssicherheit)*

(C/2024/5592)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour constitutionnelle

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Belgian Association of Tax Lawyers, SR, FK, Ordre des barreaux francophones et germanophone, Orde van Vlaamse Balies, CQ, Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten, VH, ZS, NI, EX

*Beklagter:* Premier ministre – Erste Minister

*Beteiligte:* Conseil des barreaux européens AISBL, Conseil national des barreaux de France

**Tenor**

1. Die Prüfung des Aspekts, auf den sich die erste Vorlagefrage bezieht, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 geänderten Fassung im Licht der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union berühren könnte.
2. Die Prüfung der Aspekte, auf die sich die zweite und die dritte Vorlagefrage beziehen, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16 in der durch die Richtlinie 2018/822 geänderten Fassung im Licht des Grundsatzes der Rechtssicherheit, des in Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte verankerten Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit in Strafsachen und des durch Art. 7 der Charta garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens berühren könnte.
3. Die vom Gerichtshof im Urteil vom 8. Dezember 2022, Orde van Vlaamse Balies u. a. (C-694/20, EU:C:2022:963), festgestellte Ungültigkeit von Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie 2011/16 in der durch die Richtlinie 2018/822 geänderten Fassung im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte gilt nur für Personen, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der in Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, aufgeführten Berufsbezeichnungen ausüben.
4. Die Prüfung der Aspekte, auf die sich die fünfte Vorlagefrage bezieht, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16 in der durch die Richtlinie 2018/822 geänderten Fassung im Licht des durch Art. 7 der Charta der Grundrechte garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens berühren könnte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 30.1.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État – Frankreich) – BP France SAS/Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique**

(Rechtssache C-624/22 <sup>(1)</sup>, BP France)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Richtlinie 2009/28/EG – Art. 17 und 18 – Richtlinie [EU] 2018/2001 – Art. 25, 29 und 30 – Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen – Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien – Biokraftstoffe im Verkehrssektor – Herstellung von Kraftstoffen nach dem Verfahren der gemeinsamen Verarbeitung – Nachweise für die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien – Massenbilanzverfahren – Methoden zur Bestimmung des Gehalts an hydrierten Pflanzenölen [HVO] in nach dem Verfahren der gemeinsamen Verarbeitung hergestellten Kraftstoffen – Regelung eines Mitgliedstaats, die eine physikalische 14C-Analyse verlangt – Art. 34 AEUV – Freier Warenverkehr)*

(C/2024/5593)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: BP France SAS

Beklagter: Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique

**Tenor**

1. Die Art. 17 und 18 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 geänderten Fassung sowie die Art. 29 und 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

sind dahin auszulegen, dass

das System zur Überwachung durch Massenbilanzierung und die nationalen oder freiwilligen Systeme, die diese Artikel vorsehen, dazu dienen, die Nachhaltigkeit der Rohstoffe und Biokraftstoffe sowie ihrer Gemische zu beurteilen und zu belegen, und nicht bezwecken, die Bewertung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in nach dem Verfahren der gemeinsamen Verarbeitung hergestellten Kraftstoffen zu regeln.

2. Art. 34 AEUV

ist dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die für die Berechnung einer Lenkungssteuer für die Beimischung von Biokraftstoffen die Durchführung einer physikalischen 14C-Analyse des Gehalts an Biokraftstoffen (HVO) von nach dem Verfahren der gemeinsamen Verarbeitung hergestellten Kraftstoffen bei deren Aufnahme im ersten Steuerlager dieses Mitgliedstaats verlangt, wenn diese Kraftstoffe in einer Anlage in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt wurden, die ein freiwilliges Überwachungssystem durch Massenbilanzierung anwendet, das von der Europäischen Kommission gemäß Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28 und Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie 2018/2001 als vollständig anerkannt wird, wohingegen, während für die im ersten Mitgliedstaat nach diesem Verfahren hergestellten Kraftstoffe keine solche Analyse verlangt wird, wenn sie unmittelbar ab Werk in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, und die Behörden des erstgenannten Mitgliedstaats es akzeptieren, zur Bestimmung des Biokraftstoffgehalts, der bei der Entnahme aus einer Anlage, für die ein Steueraussetzungsverfahren gilt, oder aus einer inländischen Steuereinrichtung für die Zwecke dieser Steuer zugewiesen werden kann, den Biokraftstoffgehalt der Ausfuhren oder der Überführungen in den steuerrechtlich freien Verkehr in anderen Sektoren als dem Verkehrssektor auf der Grundlage einer durchschnittlichen monatlichen Beimischung in der betreffenden Einrichtung oder Anlage zu bewerten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 15 vom 16.1.2023.



C/2024/5594

30.9.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. Juli 2024 – Koiviston Auto Helsinki Oy, ehemals Helsingin Bussiliikenne Oy/Europäische Kommission, Republik Finnland, Nobina Oy, Nobina AB**

(Rechtssache C-697/22 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – SA.33846 [2015/C] [ex 2014/NN] [ex 2011/CP] – Der Veröffentlichung des Beschlusses über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens nachfolgende wesentliche Frage – Ermittlung des Beihilfeempfängers – Verpflichtung zur Veröffentlichung eines abgeänderten Einleitungsbeschlusses – Recht des Beihilfeempfängers auf Stellungnahme – Wesentliche Formvorschrift – Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt – Von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung der Beihilfe – Zurückzufordernder Betrag – Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats)*

(C/2024/5594)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Koiviston Auto Helsinki Oy, ehemals Helsingin Bussiliikenne Oy, mit Sitz in Helsinki (Finnland), vertreten durch O. Hyvönen und N. Rosenlund, Asianajajat

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, vertreten durch M. Huttunen, J. Ringborg und F. Tomat als Bevollmächtigte, Republik Finnland, Nobina Oy, Nobina AB

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. September 2022, Helsingin Bussiliikenne/Kommission (T-603/19, EU:T:2022:555), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss (EU) 2020/1814 der Kommission vom 28. Juni 2019 über die staatliche Beihilfe SA.33846 (2015/C) (ex 2014/NN) (ex 2011/CP) Finnlands zugunsten von Helsingin Bussiliikenne Oy wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Koiviston Auto Helsinki Oy sowohl im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs als auch mit dem Rechtsmittelverfahren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 15 vom 16.1.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione – Italien) – LivaNova plc/Ministero dell’Economia e delle Finanze, Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Presidenza del Consiglio dei ministri**

(Rechtssache C-713/22 <sup>(1)</sup>, LivaNova)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gesellschaften – Spaltung von Aktiengesellschaften – Sechste Richtlinie 82/891/EWG – Art. 3 Abs. 3 Buchst. B – Spaltung durch Gründung neuer Gesellschaften – Wendung „Gegenstand des Passivvermögens[, der] im Spaltungsplan nicht zugeteilt [wird]“ – Gesamtschuldnerische Haftung dieser neuen Gesellschaften für Passiva, die auf Verhaltensweisen der gespaltenen Gesellschaft vor deren Spaltung zurückzuführen sind)**

(C/2024/5595)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: LivaNova plc

Beklagte: Ministero dell’Economia e delle Finanze, Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Presidenza del Consiglio dei ministri

Beteiligte: SNIA SpA

**Tenor**

Art. 3 Abs. 3 Buchst. b der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des [EWG-]Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften

ist dahin auszulegen, dass

die in dieser Bestimmung enthaltene Regelung über die gesamtschuldnerische Haftung der begünstigten Gesellschaften nicht nur für definierte Gegenstände des Passivvermögens gilt, die in einem Spaltungsplan nicht zugeteilt werden, sondern auch für nicht definierte Gegenstände wie Sanierungskosten und Umweltschäden, die nach der betreffenden Spaltung festgestellt, bewertet oder bilanziert wurden und auf Verhaltensweisen der gespaltenen Gesellschaft zurückgehen, die vor der Spaltung liegen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 6.2.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 29. Juli 2024 – Europäische Kommission/  
Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-768/22) <sup>(1)</sup>**

***(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2005/36/EG – Anerkennung von  
Berufsqualifikationen – Ausbildungsnachweise des Architekten – Art. 49 Abs. 1 – Erworbene Rechte –  
Bauingenieure, die zur Durchführung von Architekturprojekten berechtigt sind – Art. 59 Abs. 3 –  
Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs – Art. 45, 49 und 56  
AEUV – Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und des freien  
Dienstleistungsverkehrs)***

(C/2024/5596)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

**Klägerin:** Europäische Kommission (vertreten durch L. Armati und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

**Beklagte:** Portugiesische Republik (vertreten durch P. Barros da Costa, S. Galinho, L. Medeiros und A. Pimenta als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 49 und 56 AEUV verstoßen, dass sie Art. 2 der Lei n.º 25/2018 (Gesetz Nr. 25/2018) vom 14. Juni 2018, mit der ein neuer Art. 25 Abs. 7 in das Gesetz Nr. 31/2009 vom 3. Juli 2009 über die Berufsqualifikation der Bauherren sowie die Aufsicht und die Bauleitung in der durch das Gesetz Nr. 40/2015 geänderten Fassung eingefügt wurde, erlassen hat, da diese nationale Rechtsvorschrift geeignet ist, den Zugang zum Architektenberuf in Portugal für Bauingenieure zu beschränken, die Inhaber eines Diploms für Bauingenieure sind, das von einer der in Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 geänderten Fassung aufgeführten portugiesischen Universitäten oder Hochschulen ausgestellt wurde, und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Portugiesische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 13.3.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien und Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel – Österreich, Belgien) – Bundesarbeitskammer (C-771/22), A, B, C, D (C-45/23)/HDI Global SE (C-771/22), MS Amlin Insurance SE (C-45/23)**

**(Verbundene Rechtssachen C-771/22 <sup>(1)</sup> und C-45/23 <sup>(2)</sup>, HDI Global und MS Amlin Insurance)<sup>3</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie [EU] 2015/2302 – Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – Art. 12 – Recht auf Rücktritt von einem Pauschalreisevertrag – Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen – Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände – Covid-19-Pandemie – Art. 17 – Insolvenz des Reiseveranstalters – Sicherheit für die Erstattung aller geleisteten Zahlungen – Hohes Verbraucherschutzniveau – Grundsatz der Gleichbehandlung)**

(C/2024/5597)

Verfahrenssprachen: Deutsch und Niederländisch

### **Vorlegendes Gericht**

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel

### **Parteien der Ausgangsverfahren**

*Klägerinnen:* Bundesarbeitskammer (C-771/22), A, B, C, D (C-45/23)

*Beklagte:* HDI Global SE (C-771/22), MS Amlin Insurance SE (C-45/23)

### **Tenor**

Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

ist dahin auszulegen, dass

die den Reisenden gewährte Absicherung gegen die Insolvenz des Pauschalreiseveranstalters anwendbar ist, wenn ein Reisender aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände gemäß Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie von seinem Pauschalreisevertrag zurücktritt, der Reiseveranstalter nach diesem Rücktritt insolvent wird und dem Reisenden vor dem Eintritt der Insolvenz die getätigten Zahlungen nicht voll erstattet wurden, worauf er nach der letztgenannten Bestimmung Anspruch hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 27.3.2023.

<sup>(2)</sup> ABl. C 155 vom 2.5.2023.



C/2024/5598

30.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 29. Mai 2024 – Russisch-Kirgizisch Ontwikkelingsfonds/Belgische Staat**

**(Rechtssache C-384/24, Russisch-Kirgizisch Ontwikkelingsfonds)**

(C/2024/5598)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Russisch-Kirgizisch Ontwikkelingsfonds

*Beklagter:* Belgische Staat

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 <sup>(1)</sup> des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, gegebenenfalls in Verbindung mit den Art. 2 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und dem in Art. 57 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union definierten Begriff „Dienstleistungen“, dem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Grundrecht auf Zugang zu den Gerichten sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist, dahin auszulegen, dass die Eintragungsgebühr und der Beitrag zum Haushaltsfonds, die nach nationalem Recht einem Kläger auferlegt sind und nach diesem Recht als Steuern einzustufen sind, die bei Erhebung einer Klage gegen eine nationale Maßnahme zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vor einem nationalen Gericht entrichtet werden müssen, vom Anwendungsbereich der in der vorerwähnten Verordnungsbestimmung genannten „Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung juristischer Dienstleistungen“ ausgeschlossen sind, so dass die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen zur Zahlung dieser Eintragungsgebühr und dieses Beitrags anlässlich einer Klage gegen eine nationale Maßnahme zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 nicht genehmigen dürfen?
2. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, gegebenenfalls in Verbindung mit den Art. 2 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, dem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Grundrecht auf Zugang zu den Gerichten und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist, dahin auszulegen, dass die Eintragungsgebühr und der Beitrag zum Haushaltsfonds, die nach nationalem Recht einem Kläger auferlegt sind und nach diesem Recht als Steuern einzustufen sind, die bei Erhebung einer Klage gegen eine nationale Maßnahme zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vor einem nationalen Gericht entrichtet werden müssen, vom Anwendungsbereich der in der vorerwähnten Verordnungsbestimmung enthaltenen Worte „für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind“ ausgeschlossen sind, so dass die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen zur Zahlung dieser Eintragungsgebühr und dieses Beitrags anlässlich einer Klage gegen eine nationale Maßnahme zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 nicht genehmigen dürfen?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 78, S. 6.



**Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel (Belgien),  
eingereicht am 4. Juni 2024 – Strafverfahren gegen LZ**

**(Rechtssache C-391/24, Nolgers <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/5599)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel

**Partei des Ausgangsverfahrens**

LZ

Beteiligter: Openbaar Ministerie

**Vorlagefragen**

1. Ist der Rahmenbeschluss 2008/947/JI <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass dann, wenn Belgien im Rahmen einer Überantwortung ein Urteil erlässt, mit dem dem Verurteilten eine Freilassung unter Bewachung mit Sonderbedingungen gewährt wird, und dieses Urteil von der zuständigen belgischen Behörde zusammen mit der – im Rahmenbeschluss genannten – Bescheinigung an die zuständige Behörde in den Niederlanden weitergeleitet wird, die Niederlande das Urteil anerkennen und vollstrecken müssen, indem sie u. a. die ordnungsgemäße Anwendung der Sonderbedingungen überwachen, wobei sie berücksichtigen, dass der Verurteilte die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt und in die Niederlande zurückkehren möchte?
2. Gilt dies auch, wenn als Sonderbedingung auferlegt wird, dass sich der Verurteilte wegen seiner Sexualproblematik in den Niederlanden stationär behandeln lassen und aus dem Gefängnis in eine geschlossene niederländische Einrichtung verlegt werden muss?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. 2008, L 337, S. 102).



C/2024/5600

30.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 5. Juni 2024 –  
PPC Renewables Romania SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală de  
Administrare a Marilor Contribuabili, Guvernul României, Ministerul Finanțelor**

**(Rechtssache C-392/24, PPC Renewables Romania)**

(C/2024/5600)

Verfahrenssprache: Rumänisch

### Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Berufungsklägerin:* PPC Renewables Romania SRL

*Berufungsbeklagte:* Agenția Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili, Guvernul României, Ministerul Finanțelor

### Vorlagefragen

1. Ist es dem rumänischen Staat nach der Auslegung von Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 2021/1119 <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 191 Abs. 2 AEUV, die die Unerlässlichkeit des Übergangs der Mitgliedstaaten zu einem auf erneuerbaren Quellen beruhenden Energiesystem sowie die Wichtigkeit der Umweltpolitik der Union regeln, unionsrechtlich verwehrt, zulasten der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den in der OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag zum Fonds für die Energiewende einzuführen?
2. Ist es den Mitgliedstaaten nach der Auslegung von Art. 3 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie 2018/2001 <sup>(2)</sup> – der das verbindliche Ziel der Union, bis zum Jahr 2030 sicherzustellen, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen mindestens 32 % beträgt, und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Erreichung dieser Anteile regelt – unionsrechtlich verwehrt, zulasten der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den in der OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag zum Fonds für die Energiewende einzuführen?
3. Ist es den Mitgliedstaaten nach der Auslegung von Art. 3 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 2 und Art. 58 Buchst. b, c und d der Richtlinie 2019/944 <sup>(3)</sup> sowie von Art. 3 Buchst. b, f, g, j und n der Verordnung 2019/943 <sup>(4)</sup> in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 AEUV, nach denen die Mitgliedstaaten gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für die Stromerzeuger gewährleisten müssen, unionsrechtlich verwehrt, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den in der OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag zum Fonds für die Energiewende nur zulasten bestimmter Kategorien von Stromerzeugern einzuführen, während andere Kategorien von Erzeugern von der Beitragszahlungspflicht ausgenommen sind?
4. Steht das Unionsrecht nach der Auslegung von Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV der Einführung einer Abgabenverpflichtung wie dem in der OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag zum Fonds für die Energiewende entgegen, der bestimmte Stromerzeuger von der Beitragszahlungspflicht ausnimmt und auf diese Weise eine den ausgenommenen Rechtsträgern gewährte anmeldepflichtige staatliche Beihilfe begründet.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. 2021, L 243, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. 2018, L 328, S. 82).

<sup>(3)</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. 2019, L 158, S. 125).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019, L 158, S. 54).

5. Ist es den Mitgliedstaaten nach der Auslegung von Art. 3 Buchst. a, b, h und p sowie Art. 10 Abs. 1, 4 und 5 der Verordnung 2019/943 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 22 und 23 dieser Verordnung sowie von Art. 5 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie 2019/944 und Art. 8 der Verordnung 2022/1854 <sup>(5)</sup>, die die Grundsätze für die Preisbildung am Energiegroßmarkt festlegen, unionsrechtlich verwehrt, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den auf die Einnahmen der Stromerzeuger erhobenen Beitrag einzuführen? Ist der Beitrag nach der Auslegung dieser Vorschriften als verhältnismäßig anzusehen, wenn er die tatsächlichen Betriebskosten der Stromerzeuger unberücksichtigt lässt?
6. Ist es dem rumänischen Staat nach der Auslegung von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2019/944 in Verbindung mit den Art. 49, 56 und 63 Abs. 1 AEUV unionsrechtlich verwehrt, zulasten der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den in der OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag zum Fonds für die Energiewende einzuführen, wenn es keine klare Rechtfertigung hierfür gibt und es letztlich keine Auswirkung auf die Verbraucher hat?
7. Ist es den Mitgliedstaaten nach der Auslegung von Art. 401 der Richtlinie 2006/112 <sup>(6)</sup>, nach dem die Mitgliedstaaten keine Gebühren oder Steuern auf die Umsätze einführen dürfen, unionsrechtlich verwehrt, zulasten der Stromerzeuger eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den in der OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag zum Fonds für die Energiewende einzuführen?

---

---

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. 2022, L 2611, S. 1).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 11. Juni 2024 –  
On Air Media Professionals S.R.L./Agenția pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii**

**(Rechtssache C-416/24, On Air Media Professionals)**

(C/2024/5601)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Bacău

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Berufungsklägerin:* On Air Media Professionals S.R.L.

*Beklagte und Berufungsbeklage:* Agenția pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii

**Vorlagefragen**

1. Bewirkt der Erlass einer Verordnung zur Berichtigung der amtlichen rumänischen Fassung einer Verordnung der Europäischen Union, nämlich der Verordnung (EU) 2021/452 <sup>(1)</sup> der Kommission zur Berichtigung der rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, dass die berichtigte Fassung rückwirkend ab dem Inkrafttreten der ursprünglichen Verordnung angewandt wird, oder hat er ausschließlich Wirkungen für die Zukunft, nach dem Inkrafttreten der Berichtigungsverordnung, in dem Fall, dass die nationalen Behörden staatliche Beihilfen gemäß den in der ursprünglichen rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 <sup>(2)</sup> geregelten Voraussetzungen gewährt haben und infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2021/452 eine gewährte staatliche Beihilfe zurückfordern?
2. Bedeutet die Gleichwertigkeit der Sprachfassungen einer Verordnung der Europäischen Union, dass sich die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats gegenüber einem Begünstigten einer staatlichen Beihilfe, die gemäß der ursprünglichen rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission gewährt wurde, auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission zur Berichtigung der rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 berufen können, um die staatliche Beihilfe zurückzufordern, ohne dass den Begünstigten der Beihilfe ein Verschulden trifft?
3. Sind das Recht der Europäischen Union und insbesondere die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass sie der Rückforderung einer staatlichen Beihilfe entgegenstehen, die unter Beachtung der Voraussetzungen gewährt wurde, die ursprünglich in der rumänischen Sprachfassung vorgesehen waren, nicht aber in den anderen Sprachfassungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, wobei allerdings auch die rumänische Sprachfassung – nach der Gewährung der staatlichen Beihilfe – durch die Verordnung (EU) 2021/452 berichtigt wurde?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 zur Berichtigung der rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2021, L 89, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2014, L 187, S. 1).



C/2024/5602

30.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 11. Juni 2024 –  
Different Media SRL/Ministerul Antreprenoriatului și Turismului – Agenția pentru Întreprinderi Mici  
și Mijlocii, Atragere de Investiții și Promovare a Exportului Iași**

**(Rechtssache C-417/24, Different Media)**

(C/2024/5602)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Bacău

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Different Media SRL

*Berufungsbeklagte:* Ministerul Antreprenoriatului și Turismului – Agenția pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii, Atragere de Investiții și Promovare a Exportului Iași

**Vorlagefragen**

1. Bewirkt der Erlass einer Verordnung zur Berichtigung der amtlichen rumänischen Fassung einer Verordnung der Europäischen Union, nämlich der Verordnung (EU) 2021/452 <sup>(1)</sup> der Kommission zur Berichtigung der rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, dass die berichtigte Fassung rückwirkend ab dem Inkrafttreten der ursprünglichen Verordnung angewandt wird, oder hat er ausschließlich Wirkungen für die Zukunft, nach dem Inkrafttreten der Berichtigungsverordnung, in dem Fall, dass die nationalen Behörden staatliche Beihilfen gemäß den in der ursprünglichen rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 <sup>(2)</sup> geregelten Voraussetzungen gewährt haben und infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2021/452 eine gewährte staatliche Beihilfe zurückfordern?
2. Bedeutet die Gleichwertigkeit der Sprachfassungen einer Verordnung der Europäischen Union, dass sich die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats gegenüber einem Begünstigten einer staatlichen Beihilfe, die gemäß der ursprünglichen rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission gewährt wurde, auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission zur Berichtigung der rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 berufen können, um die staatliche Beihilfe zurückzufordern, ohne dass den Begünstigten der Beihilfe ein Verschulden trifft?
3. Sind das Recht der Europäischen Union und insbesondere die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass sie der Rückforderung einer staatlichen Beihilfe entgegenstehen, die unter Beachtung der Voraussetzungen gewährt wurde, die ursprünglich in der rumänischen Sprachfassung vorgesehen waren, nicht aber in den anderen Sprachfassungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, wobei allerdings auch die rumänische Sprachfassung – nach der Gewährung der staatlichen Beihilfe – durch die Verordnung (EU) 2021/452 berichtigt wurde?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 zur Berichtigung der rumänischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2021, L 89, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2014, L 187, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 12. Juni 2024 –  
TJ/Comunidad de Madrid**

**(Rechtssache C-418/24, Obadal <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/5603)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: TJ

Kassationsbeschwerdegegnerin: Comunidad de Madrid

Anderer Beteiligter: Ministerio Fiscal

**Vorlagefragen**

1. In erster Linie: Steht die Rechtsprechung, die unbefristet, aber nicht dauerhaft beschäftigten Arbeitnehmern unter Berufung auf die Grundsätze der Gleichheit, der Leistung, der Befähigung und der Nichtdiskriminierung im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer den Status von Dauerbeschäftigten versagt, im Widerspruch zu Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung <sup>(2)</sup>?
2. Hilfsweise, falls die vorstehende Frage bejaht wird: Kann die Zuerkennung einer abschreckenden Entschädigung für einen unbefristet, aber nicht dauerhaft beschäftigten Arbeitnehmer bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses als geeignete Maßnahme angesehen werden, um im Einklang mit Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung Missbräuche durch aufeinanderfolgende befristete Verträge im öffentlichen Sektor zu vermeiden und gegebenenfalls zu ahnden?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).



**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Iași (Rumänien), eingereicht am 11. Juni 2024 –  
Sindicatul Drumarilor „Elie Radu“ im Namen und Auftrag seines Mitglieds BZ/Compania Națională de  
Administrare a Infrastructurii Rutiere SA – Direcția Regională de Drumuri și Poduri Iași**

**(Rechtssache C-420/24, Sindicatul Drumarilor „Elie Radu“)**

(C/2024/5604)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Iași

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger und Kläger im ersten Rechtszug:* Sindicatul Drumarilor „Elie Radu“ im Namen und Auftrag seines Mitglieds BZ

*Beklagte im ersten Rechtszug und Berufungsbeklagte:* Compania Națională de Administrare a Infrastructurii Rutiere SA – Direcția Regională de Drumuri și Poduri Iași

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit an einen von seinem festen oder gewöhnlichen Arbeitsort abweichenden anderen Ort reist, um dort nach Weisung seines Arbeitgebers seine Tätigkeit auszuüben oder seine Aufgaben auszuführen, sowie die Rückreise „Arbeitszeit“ darstellen?
2. Sind Art. 31 Abs. 2 der Charta und Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/88 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Zeit, die ein Arbeitnehmer für die Reise an einen von seinem festen oder gewöhnlichen Arbeitsort abweichenden anderen Ort aufwendet, um dort nach Weisung seines Arbeitgebers seine Tätigkeit auszuüben oder seine Aufgaben auszuführen, und die Zeit, die er für die Rückreise aufwendet, bei der Prüfung, ob in Anbetracht der nationalen Definition von Überstunden als ausschließlich „außerhalb der gewöhnlichen Wochenarbeitszeit geleistete Arbeitszeiten“ der Schwellenwert der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit für die Berechnung der Überstunden erreicht ist, nicht berücksichtigt werden?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9)



C/2024/5605

30.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond (Niederlande),  
eingereicht am 20. Juni 2024 – W/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

**(Rechtssache C-431/24, Multan <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/5605)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: W

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 <sup>(2)</sup> in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 und unter Berücksichtigung der Art. 4 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass (der Zugang zu) Informationen in der Akte des Antragstellers, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird, auch (den Zugang zu) Informationen darüber umfassen (bzw. umfasst), wie diese Informationen erhoben und erlangt wurden?
2. Ist das Gericht, das die Rechtmäßigkeit einer Rückkehrentscheidung überprüft, nach Art. 5 der Richtlinie 2008/115 <sup>(3)</sup> in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 und unter Berücksichtigung von Art. 4, Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dazu verpflichtet, sich zu vergewissern, wie die in Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 genannten Informationen erhoben und erlangt wurden?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).



**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 26. Juni 2024 – British American Tobacco Belgium NV, Nicoventures Holdings Ltd/Belgische Staat**

**(Rechtssache C-448/24, British American Tobacco Belgium und Nicoventures Holdings)**

(C/2024/5606)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* British American Tobacco Belgium NV, Nicoventures Holdings Ltd

*Beklagter:* Belgische Staat

**Vorlagefrage**

Ist Art. 20 Abs. 3 Buchst. c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie 2014/40<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verpflichtet, zu verbieten, dass nikotinhaltige Flüssigkeiten Zusatzstoffe enthalten, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, wie in Art. 7 Abs. 6 Buchst. d der Richtlinie vorgesehen, obwohl die elektronische Zigarette weder eine Verbrennung noch Rauch entstehen lässt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 26. Juni 2024 – DSE  
International BV/Belgische Staat**

**(Rechtssache C-449/24, DSE International)**

(C/2024/5607)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* DSE International BV

*Beklagter:* Belgische Staat

**Vorlagefrage**

Ist Art. 20 Abs. 3 Buchst. c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie 2014/40<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verpflichtet, zu verbieten, dass nikotinhaltige Flüssigkeiten Zusatzstoffe enthalten, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, wie in Art. 7 Abs. 6 Buchst. d der Richtlinie vorgesehen, obwohl die elektronische Zigarette weder eine Verbrennung noch Rauch entstehen lässt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).



C/2024/5608

30.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Deutschland) eingereicht am  
27. Juni 2024 – DO gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-458/24, Daraa <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/5608)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Sigmaringen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: DO

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

**Vorlagefragen:**

1. Ist Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 <sup>(2)</sup> („Dublin-III-Verordnung“) bzw. diese Verordnung als solche dahin auszulegen, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat seine Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien auch dann fortsetzen muss und selbst zuständig wird, wenn der nach diesen Kriterien zuständige Mitgliedsstaat keine Bereitschaft hat, Dublin-Rückkehrer aufzunehmen?
2. Gilt diese Verpflichtung des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats, seine Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fortzusetzen, auch dann, wenn in dem nicht zur Aufnahme bereiten Mitgliedstaat keine systemischen Schwachstellen i.S.d. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 604/2013 bestehen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte mit sich bringen?
3. Ist Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(3)</sup> dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Asylantrag auch dann als unzulässig abzulehnen ist, wenn der nach der Verordnung Nr. 604/2013 zuständige Mitgliedsstaat nicht aufnahmebereit ist?
4. Hat der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat von der fehlenden Aufnahmebereitschaft des nach der Verordnung Nr. 604/2013 zuständigen Mitgliedsstaats auszugehen, wenn das Innenministerium des zuständigen Mitgliedstaats schriftlich erklärt, dass vorläufig keine Dublin-Rückkehrer aufgenommen werden, und wenn der zuständige Mitgliedstaat in der Folgezeit die Aufnahme von Dublin-Rückkehrern verhindert?
5. Verletzt die Weigerung des zuständigen Mitgliedstaats, Dublin-Rückkehrer aufzunehmen, bereits für sich genommen und unabhängig von einer daraus folgenden Gefahr im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte subjektive Rechte des Betroffenen? Sieht Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013 auch für diese Verletzung subjektiver Rechte einen wirksamen Rechtsbehelf vor?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

<sup>(3)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).



C/2024/5609

30.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am  
28. Juni 2024 – Asociación Petón do Lobo/Dirección Xeral de Planificación Enerxética Recursos  
Naturais**

**(Rechtssache C-461/24, Asociación Petón do Lobo)**

(C/2024/5609)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Asociación Petón do Lobo

*Beklagte:* Dirección Xeral de Planificación Enerxética Recursos Naturais

*Mitbeklagte:* Eurus Desarrollo Renovables, S.L.U.

**Vorlagefragen**

1. Welche Bedeutung ist dem Ausdruck „wichtigste Berichte und Empfehlungen“ in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU <sup>(1)</sup> zu geben?
2. Sind die Berichte gemäß Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes 21/2013 so zu verstehen, dass es sich dabei um die in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU genannten „wichtigsten Berichte und Empfehlungen“ handelt?
3. Laufen die Art. 36, 37 und 38 des Staatlichen Gesetzes 21/2013 sowie die Art. 33 und 34 des galicischen Regionalgesetzes 8/2009 der in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92/EU festgelegten Pflicht zuwider, sicherzustellen, dass die wichtigsten sektorspezifischen Berichte, die erstellt worden sind, der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um dieser die Ausübung des ihr in Abs. 4 verliehenen Rechts zu ermöglichen, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern und sich am Entscheidungsverfahren über den Antrag auf Genehmigung des Projekts vor dessen Annahme zu beteiligen?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) – ABl. 2012, L 26, S. 1.



C/2024/5610

30.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),  
eingereicht am 5. Juli 2024 – SX Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze u. a.**

**(Rechtssache C-476/24, SX)**

(C/2024/5610)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* SX Ltd

*Beklagter:* Ministero dell'Economia e delle Finanze, Comando Generale della Guardia di Finanza, Agenzia del Demanio

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 <sup>(1)</sup> einer Auslegung entgegen, wonach in einen Ermessens-Trust (dessen Begünstigter in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt ist) eingebrachte Vermögenswerte und/oder Ressourcen dennoch als „Eigentum“ des Begünstigten des Trusts angesehen werden, obwohl das auf den Trust anwendbare nationale Gesetz (oder eine vertragliche Schutzklausel in der Gründungsurkunde des Trusts) dem Begünstigten für den gesamten Zeitraum, in dem er in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführt ist oder in dem die Nutzung der oder die Verfügung über die Vermögenswerte oder Ressourcen anderweitig gegen das Unionsrecht verstößt, ausdrücklich jede Nutzung der und jede Verfügung über die im Trust befindlichen Vermögenswerte oder Ressourcen verbietet?
2. Steht bei Bejahung der ersten Frage Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 einer Auslegung entgegen, wonach in einen Ermessens-Trust (dessen Begünstigter in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt ist) eingebrachte Vermögenswerte und/oder Ressourcen dennoch als vom Begünstigten des Trusts „kontrolliert“ angesehen werden, obwohl das auf den Trust anwendbare nationale Gesetz (oder eine vertragliche Schutzklausel in der Gründungsurkunde des Trusts) dem Begünstigten für den gesamten Zeitraum, in dem er in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführt ist oder in dem die Nutzung der oder die Verfügung über die Vermögenswerte oder Ressourcen anderweitig gegen das Unionsrecht verstößt, ausdrücklich jede Nutzung der und jede Verfügung über die im Trust befindlichen Vermögenswerte und Ressourcen verbietet?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).



**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Irland), eingereicht am 9. Juli 2024 – Minister  
for Justice/I. T.**

**(Rechtssache C-477/24, Deldwyn <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/5611)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger und Berufungsbeklagter:* I. T.

*Beklagter und Berufungskläger:* Minister for Justice

**Vorlagefragen**

1. a) Bedeutet oder verlangt der Ausdruck „einjähriger“ in Art. 7 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG <sup>(2)</sup> (im Folgenden: Richtlinie), dass das betreffende Jahr ein einziger zusammenhängender Zeitraum ist?  
b) Falls Frage a verneint wird, fällt ein Unionsbürger, wenn die Beschäftigungszeiten, die das betreffende Jahr ausmachen, gegebenenfalls über einen Zeitraum von vier oder fünf Jahren anfielen bzw. addiert wurden, nicht unter Art. 7 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie?
2. Bedeutet die Tatsache, dass der Unionsbürger vom irischen Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz Arbeitslosenunterstützung bezog, dass er sich in Irland in einer Situation „ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit“ im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie befindet?
3. Verlangt der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz, der in Art. 41 der Charta zum Ausdruck kommt, oder verlangt die Richtlinie bei Auslegung im Sinne dieses allgemeinen Grundsatzes, dass der Antragsgegner dem Antragsteller seine Akte (gegebenenfalls mit entsprechenden Schwärzungen) zur Verfügung stellt, und zwar
  - a) vor einer Entscheidung über die Aufrechterhaltung von Aufenthaltsrechten/einer Aufenthaltskarte gemäß Art. 14 der Richtlinie in Verbindung mit Art. 13 und/oder Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie und/oder
  - b) wenn der Antragsteller eine solche Entscheidung im Wege der gerichtlichen Überprüfung anfechtet?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2004, L 158, S. 77.



**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juli 2024 von Global 8 Airlines gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 29. April 2024 in der Rechtssache T-277/23, Global 8 Airlines/Kommission**

**(Rechtssache C-482/24 P)**

(C/2024/5612)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Global 8 Airlines (vertreten durch E. Novicāne und K. Novicāns, Advokāti)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 29. April 2024 für zulässig und für begründet zu erklären,
- das bezeichnete Urteil insgesamt aufzuheben und
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten der Rechtsmittelführerin im vorliegenden Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt, die sich gegen die Würdigung des Gerichts richten. Die Hauptargumentationslinie der Rechtsmittelführerin ist, dass die DG MOVE während des Rechtsstreits ihren Ansatz von einer materiellen Begründung (Grund für die Einbeziehung der Flugzeuge der Rechtsmittelführerin in die Flugverbotsliste) auf eine formelle Begründung (es gebe keinen Beschluss, der irgendwelche Rechtsfolgen für die Rechtsmittelführerin hätte) umgestellt habe. Die Entscheidung des Gerichts billige diesen geänderten Ansatz der DG MOVE und ordne die Situation als einen Sachverhalt ein, in dem ein Flugplan lediglich abgelehnt worden sei (eine Angelegenheit von EUROCONTROL [Flugverkehrsdienste], die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Flugverkehrsdienstvorschriften im EU-Recht für die Mitgliedstaaten handle).

Erstens verkenne das Gericht die Systematik der Verordnung 883/2014 <sup>(1)</sup>. Das Konzept von „Luftfahrzeugen, die sich in russischem Eigentum befinden oder unter russischer Kontrolle stehen“ – der hinter der Entscheidung der DG MOVE stehende Grund – sei in Art. 3d Abs. 1 der Verordnung 883/2014 eingeführt worden, wohingegen die (Netzmanager-) Tätigkeiten von EUROCONTROL im Zusammenhang mit Luftverkehrsdiensten (einschließlich der Genehmigung oder der Ablehnung von Flugplänen) getrennt in Art. 3e geregelt seien, was die unterstützende Rolle widerspiegle, die der Netzmanager spiele. Als Gegenstück werde die unabhängige Feststellungs- (Beurteilungs-) Befugnis für den Status des Luftfahrzeugs entweder, systematisch, durch die DG MOVE oder die Mitgliedstaaten beibehalten.

Zweitens habe das Gericht das einschlägige EU-Recht falsch ausgelegt, wie es in der Praxis von der DG MOVE, den Mitgliedstaaten und EUROCONTROL angewendet worden sei. Die Verfahrensakte weise eine eindeutige und übergreifende einheitliche Praxis aller involvierten Stellen – Mitgliedstaaten, Europäische Kommission und EUROCONTROL – nach, die darin bestehe, dass es grundsätzlich nur die DG MOVE sei, die die endgültige Entscheidung über den genauen Status eines Luftfahrzeugs treffe, und alle anderen Stellen lediglich diese Entscheidung durch ihre jeweiligen Befugnisse umsetzen (einschließlich EUROCONTROL in ihrer Eigenschaft als Netzmanager für die Mitgliedstaaten).

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 229, S. 1.



**Klage, eingereicht am 20. Juli 2024 – Europäische Kommission/Republik Malta**

**(Rechtssache C-508/24)**

(C/2024/5613)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch L. Armati und M. Mataija als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Malta

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen,
- dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36 <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie von Tierärzten verlangt, vor der Erbringung von Dienstleistungen eine Zulassung einzuholen und vor jeder Erbringung von Dienstleistungen Meldung zu erstatten, und zwar mindestens 15 Tage vor ihrer Ankunft und per E-Mail;
- dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36 verstoßen hat, dass sie von allen Tierärzten verlangt, Nachweise über die Berufstätigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Erbringung von Dienstleistungen und eine Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen vorzulegen sowie den Ort ihrer Erbringung anzugeben;
- dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 der Richtlinie 2005/36 verstoßen hat, dass sie die Regelungen zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nicht umgesetzt hat;
- und der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 20. Oktober 2007 abgelaufen.

Nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36 in der durch die Richtlinie 2013/55 <sup>(2)</sup> geänderten Fassung könnten die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher schriftlich Meldung erstattet. Diese Meldung sei einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtige, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat zu erbringen. Der Dienstleister könne die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

Die Kommission beantragt, festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Vorschrift verstoßen habe, dass sie von Tierärzten verlange, vor der Erbringung von Dienstleistungen eine Zulassung einzuholen und vor jeder Erbringung von Dienstleistungen Meldung zu erstatten, und zwar mindestens 15 Tage vor ihrer Ankunft und per E-Mail.

Nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36 könnten die Mitgliedstaaten fordern, dass, wenn Dienstleistungen erstmals erbracht würden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergebe, der Meldung nach Art. 7 Abs. 1 gewisse, in dieser Vorschrift aufgeführte Dokumente beigefügt sein müssten.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. 2013, L 354, S. 132).

Die Kommission beantragt, festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Vorschrift verstoßen habe, dass sie von Tierärzten verlange, Nachweise über ihre Berufstätigkeit als Tierarzt in den letzten zehn Jahren und eine Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen vorzulegen sowie den Ort ihrer Erbringung anzugeben.

Nach Art. 28 der Richtlinie 2005/36 setze die Zulassung zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin voraus, dass eine ärztliche Grundausbildung nach Art. 24 Abs. 2 abgeschlossen und als gültig anerkannt worden sei, mit der der Auszubildende die angemessenen medizinischen Grundkenntnisse erworben habe.

Die Kommission beantragt, festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Vorschrift verstoßen habe, dass sie die Regelungen zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nicht umgesetzt habe.

---



C/2024/5614

30.9.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2024 von der Crédit agricole SA u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 5. Juni 2024 in der Rechtssache T-188/22, Crédit agricole u. a./EZB**

**(Rechtssache C-548/24 P)**

(C/2024/5614)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* Crédit agricole SA und 63 weitere Parteien (vollständige Liste im Anhang der Rechtsmittelschrift) (vertreten durch A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi, C. Duriez, Avocats)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Zentralbank

### Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und für begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Juni 2024, Crédit agricole u. a./Europäische Zentralbank (T-188/22, EU:T:2024:355) insgesamt aufzuheben und selbst über die Rechtssache, die den Gegenstand des Urteils bildet, zu entscheiden;
- den von den Rechtsmittelführerinnen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und daher die Beschlüsse ECB-SMM-2022-FRCAG-5 vom 2. Februar 2022 und ECB-SSM-022-FRCAG-123 vom 21. Dezember 2022 der EZB für nichtig zu erklären;
- der EZB die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf drei Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen und gegen die Art. 4 und 16 der SSM-Verordnung<sup>(1)</sup> verstoßen, dass es nicht entschieden habe, dass die EZB den Rahmen ihrer Säule-2-Befugnisse überschritten habe. Der Rechtsmittelgrund gliedert sich in zwei Teile:

- das Gericht habe die Feststellung unterlassen, dass die Identifikation des Risikos und die daraus abgeleitete Analyse nicht auf die individuelle Situation der Rechtsmittelführerinnen gestützt worden sei;
- das Gericht habe die Feststellung unterlassen, dass die Frage der Abdeckung des identifizierten Risikos nicht Gegenstand einer echten Analyse der individuellen Situation der Rechtsmittelführerinnen gewesen sei.

Zweitens habe das Gericht den Umfang seiner gerichtlichen Kontrolle verkannt, den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verletzt und gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen. Der Rechtsmittelgrund gliedert sich in zwei Teile:

- das Gericht habe die SREP-Beschlüsse, die im Rahmen der prozessleitenden Maßnahme vorgelegt worden seien, mit der das Gericht der EZB aufgegeben habe, alle Auszüge aus SREP-Beschlüssen vorzulegen, die sich mit „der Prüfung der Auswirkung von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen auf die Lage der Kreditinstitute“ beschäftigten, weder hinreichend noch korrekt geprüft;
- das Gericht habe die Richtigkeit der individuellen Analyse durch die EZB nicht geprüft, indem es sich auf eine lediglich formelle Prüfung dieser Analyse beschränkt habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

Drittens weist das angefochtene Urteil einen Begründungsmangel und eine widersprüchliche Begründung auf.

---



**Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2024 von der Société générale gegen das Urteil des Gerichts  
(Dritte erweiterte Kammer) vom 5. Juni 2024 in der Rechtssache T-191/22, Société générale/EZB**

**(Rechtssache C-550/24 P)**

(C/2024/5615)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Société générale (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Zentralbank

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Juni 2024, Société générale/EZB (T-191/22, EU:T:2024:358) aufzuheben und über den Rechtsstreit, der ihm zugrunde liegt, selbst endgültig zu entscheiden;
- den von der Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und insoweit die Beschlüsse ECB-SSM-2022-FRSOG-7 vom 2. Februar 2022 und ECB-SSM-2022-FRSOG-88 vom 21. Dezember 2022 der EZB teilweise für nichtig zu erklären;
- der EZB sämtliche Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und gegen die Art. 4 und 16 der SSM-Verordnung <sup>(1)</sup> verstoßen, indem es nicht entschieden habe, dass die EZB den Rahmen ihrer Befugnisse nach der „zweiten Säule“ überschritten habe. Dieser Rechtsmittelgrund gliedert sich in zwei Teile:

- das Gericht habe es versäumt, festzustellen, dass die Feststellung des Risikos und die sich daraus ergebende Prüfung nicht auf der speziellen Situation der Rechtsmittelführerin beruhen;
- das Gericht habe es versäumt, festzustellen, dass die Frage der Abdeckung des festgestellten Risikos nicht Gegenstand einer echten Prüfung der individuellen Situation der Rechtsmittelführerin gewesen sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Reichweite seiner gerichtlichen Kontrolle verkannt sowie gegen den Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen. Dieser Rechtsmittelgrund gliedert sich in zwei Teile:

- das Gericht habe die im Rahmen der prozessleitenden Maßnahme, mit der es die EZB aufgefordert habe, sämtliche Auszüge der SREP-Beschlüsse vorzulegen, die die „Überprüfung der Auswirkung unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen auf die Situation der Kreditinstitute habe“, weder hinreichend noch zutreffend geprüft;
- das Gericht habe nicht bewertet, ob die von der EZB vorgelegte Einzelfallprüfung tatsächlich zutreffe, indem es sich lediglich auf eine formale Überprüfung dieser Prüfung beschränkt habe.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das angefochtene Urteil weise einen Begründungsmangel und eine widersprüchliche Begründung auf.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).



**Klage, eingereicht am 14. August 2024 – Assemblée nationale de la République française/Europäisches  
Parlament, Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-553/24)**

(C/2024/5616)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Assemblée nationale de la République française (vertreten durch Rechtsanwalt C. Fergon)

*Beklagte:* Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Teil IV („Solidarität“) dieser Verordnung für nichtig zu erklären.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, die angefochtene Verordnung gehe über die Befugnisse der Organe der Europäischen Union hinaus und verstoße gegen das in den Art. 4 und 5 EUV definierte und verankerte Subsidiaritätsprinzip.

Diese Verordnung schaffe, u. a. in Art. 56 Abs. 2, Art. 63 Abs. 5, Art. 67 und Art. 68, ein System der „Übernahme“ der internationalen Schutz beantragenden Personen zum Nachteil der Souveränität, der nationalen Identität, der Unversehrtheit der verfassungsmäßigen Strukturen und der Sicherheit der Mitgliedstaaten, die verpflichtet seien, in ihrem Hoheitsgebiet die von „Übernahme“-Maßnahmen betroffenen Drittstaatsangehörigen aufzunehmen.

Zudem verwende Art. 72 AEUV einen „Vorbehalt der nationalen Sicherheit“, der ein wesentlicher Bestandteil des Subsidiaritätsprinzips darstelle. Jede Verletzung dieser Klausel stelle somit eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips dar.

Der durch die angefochtene Verordnung eingeführte „Übernahme“-Mechanismus hindere die Mitgliedstaaten an der Wahrung ihrer wesentlichen Funktionen im Sinne von Art. 4 EUV, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der nationalen Sicherheit. Die Mitgliedstaaten liefen Gefahr, *de facto* in eine Situation zu geraten, die sie daran hindere, sich mit Erfolg auf die „Klausel der nationalen Sicherheit“ zu berufen.

Was die Berechnungsmethode des Finanzbeitrags betreffe, so lasse diese die Aufnahmekapazität, die Sozialpolitik, die Identität der Völker und die Sicherheitssituation des Landes unberücksichtigt. Dies verletze die sich gemäß Art. 151 AEUV ergebende sozialpolitische Verpflichtung im weiteren Sinne.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2024, L, vom 22.5.2024.



C/2024/5617

30.9.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 15. August 2024 von der Deutsche Bank AG und der BHW Bausparkasse AG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 5. Juni 2024 in der Rechtssache T-182/22, Deutsche Bank u. a./EZB**

**(Rechtssache C-556/24 P)**

(C/2024/5617)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* Deutsche Bank AG und BHW Bausparkasse AG (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Zentralbank (EZB) und norisbank GmbH

### Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als darin die Klage als unbegründet abgewiesen und für diesen Teil der Klage die Kosten auferlegt wurden,
- den Beschluss der Europäischen Zentralbank über die Festlegung von Aufsichtsanforderungen vom 21. Dezember 2022 (ECB-SSM-2022-DEDEB-44) für nichtig zu erklären, soweit darin nach Abschnitt 1.3 des Beschlusses Anforderungen gegenüber den Rechtsmittelführerinnen angeordnet werden, und
- der EZB die Kosten einschließlich der Kosten aufzuerlegen, die bis zur Ersetzung des Beschlusses der Europäischen Zentralbank über die Festlegung von Aufsichtsanforderungen vom 2. Februar 2022 (ECB-SSM-2022-DEDEB-6) entstehen, soweit das Gericht die Klage für zulässig erklärt hat.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt.

Das Gericht habe fälschlicherweise entschieden, dass die EZB innerhalb ihrer Aufgaben und Befugnisse nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 2 Buchst. d und j der Verordnung (EU) 1024/2013<sup>(1)</sup> gehandelt habe, als sie die Aufsichtsanforderungen in Abschnitt 1.3 des Beschlusses (im Folgenden: Anforderungen zu unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen) gegenüber den Rechtsmittelführerinnen angeordnet habe. Die EZB habe keine Befugnis, den Rechtsmittelführerinnen gegenüber einen Abzug vom harten Kernkapital anzuordnen, um der mutmaßlichen Gefahr einer Überbewertung des harten Kernkapitals in Bezug auf die Übernahme unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen der Rechtsmittelführerinnen gegenüber dem einheitlichen Abwicklungsfonds und dem obligatorischen Einlagensicherungssystem zu begegnen.

Das Gericht habe Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Art. 16 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 1024/2013 dadurch fehlerhaft ausgelegt und angewendet, dass es angenommen habe, die mutmaßliche Gefahr einer Überbewertung des harten Kernkapitals durch die Rechtsmittelführerinnen könne die Anordnung über Anforderungen zu unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall rechtfertigen, und habe rechtlich fehlerhafte Kriterien für die individuelle Prüfung nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 1024/2013 angewendet.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).



C/2024/5618

30.9.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. August 2024 von der Malacalza Investimenti Srl und Vittorio Malacalza  
gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 5. Juni 2024 in der Rechtssache  
T-134/21, Malacalza Investimenti Srl und Vittorio Malacalza/EZB**

**(Rechtssache C-557/24 P)**

(C/2024/5618)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

*Rechtsmittelführer:* Malacalza Investimenti Srl, Vittorio Malacalza (vertreten durch Rechtsanwälte S. Carbone, A. D'Angelo und L. Boggio)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Zentralbank, Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das mit Wirkung für die Parteien in der Rechtssache T-134/21 erlassene Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Juni 2024 aufzuheben;
- da das Gericht keine „Prüfung der weiteren Voraussetzungen vorgenommen hat, die kumulativ erforderlich sind, um eine außervertragliche Haftung zu begründen“, die Rechtssache gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen, damit dieses in Einklang mit den vom Gerichtshof gefestigten Grundsätzen den Anträgen aus der Klage vor dem Gericht vom 3. März 2021 stattgibt sowie die EZB zum Ersatz des von den Rechtsmittelführern ihr gegenüber geltend gemachten Schadens im Sinne von Art. 340 Abs. 3 AEUV verurteilt, d. h. der Malacalza Investimenti Srl den Betrag von 870 526 670 Euro oder einen anderen, vom Gericht gegebenenfalls unter Bestimmung nach billigem Ermessen als recht und billig erachteten höheren oder niedrigeren Betrag zuzuerkennen, sowie Herrn Vittorio Malacalza den Betrag von 4 546 022 Euro oder einen anderen, vom Gericht gegebenenfalls unter Bestimmung nach billigem Ermessen als recht und billig erachteten höheren oder niedrigeren Betrag zuzuerkennen;  
bzw., hilfsweise im Verhältnis zum Verweisungsantrag,
- den Anträgen aus der Klage vor dem Gericht vom 3. März 2021 stattzugeben sowie die EZB zum Ersatz des von den Rechtsmittelführern ihr gegenüber geltend gemachten Schadens im Sinne von Art. 340 Abs. 3 AEUV zu verurteilen, nämlich den Genannten die gleichen Beträge zuzuerkennen, nachdem zuvor den in den Anträgen dieser Klage vorgebrachten Beweisanträgen sowie den mit den Schriftsätzen vom 29. September 2021 und vom 20. Dezember 2021 vorgebrachten Beweisanträgen und beantragten prozessleitenden Maßnahmen stattgegeben wurde;
- der EZB und der Europäischen Union als Streithelferin die Kosten beider Rechtsmittelführer in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer machen mit ihrem Rechtsmittel sieben Rechtsmittelgründe geltend, mit denen sie eine Reihe von Verstößen gegen Grundsätze und Normen des Unionsrechts sowie gegen bestimmte Normen zu deren Umsetzung in das nationale italienische Recht und gegen weitere Bestimmungen dieser Rechtsordnung, die auch auf die Aufsichtsfunktion der EZB Anwendung fänden, geltend machen. Die EZB habe – auch indem sie ihrer Pflicht nicht nachgekommen sei, die Aktionäre bzw. die Öffentlichkeit durch die Geschäftsführung der Banca Carige informieren bzw. unterrichten zu lassen – in tatsächlicher Hinsicht dazu beigetragen, ein Bild von der Lage und den Aussichten dieser Bank zu schaffen, im Vertrauen auf das die Aktionäre erhebliche Mittel in den Kauf von Carige-Aktien sowie in die Zeichnung und Zahlung von Kapitalerhöhungen investiert hätten, wobei sie dieses Vertrauen aufgrund von verschiedenen Verhaltensweisen und widersprüchlichen Maßnahmen enttäuscht habe, indem sie ungerechtfertigte, unverhältnismäßige und auch in anderer Hinsicht rechtswidrige Maßnahmen angeordnet habe, die Teil eines insgesamt rechtswidrigen und schädigenden Verhaltens seien. Mit dem Rechtsmittel wird u. a. Bezug genommen auf: i) das Vertrauen, das in Bezug auf die Lage von Carige erweckt worden sei und für die Vornahme der Kapitalerhöhung in den Jahren 2014 und 2015 maßgeblich gewesen sei; ii) die anschließende Enttäuschung dieses Vertrauens durch Verhaltensweisen und Maßnahmen der EZB (u. a. mittels voreiliger Interventionsmaßnahmen); iii) die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen und die Rechtswidrigkeit des Verhaltens insgesamt, dessen Teil sie seien; iv) das Vertrauen, das in Bezug auf die Lage von Carige erweckt worden sei und für die Vornahme der Kapitalerhöhung im Jahr 2017 maßgeblich gewesen sei; v) die anschließende Enttäuschung dieses Vertrauens durch Verhaltensweisen und Maßnahmen der EZB, mit denen weitere Maßnahmen in Bezug auf das Kapital der Bank gefordert wurden; vi) die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen (u. a. die Stellung der Bank unter Sonderverwaltung im Jahr 2019 durch die Ernennung von Sonderverwaltern, die im Übrigen nicht frei von Interessenkonflikten gewesen seien, sowie

durch die Genehmigung einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss von Optionsrechten, die von der Sonderverwaltung abhängig gemacht worden sei) und die Rechtswidrigkeit des Verhaltens insgesamt, dessen Teil sie seien; vii) die unzulässigen Beschränkungen und Einflussnahmen auf die Geschäftsleitung der Bank, die entgegen den Regeln des Gesellschaftsrechts und der gewöhnlichen Gesprächskultur des kollegialen Verwaltungsorgans eine autokratische Führung seitens der Geschäftsführer begünstigt habe, um die Umsetzung unzulässig angeordneter Maßnahmen zu gewährleisten, wodurch eine Reaktion auf unzulässige und schädliche Geschäftsführungspraktiken verhindert worden und eine Schwachstelle der Bank geschaffen worden sei.

Zunächst greifen die Rechtsmittelführer die Entscheidung des Gerichts an, da es – im Widerspruch mit den gefestigten Grundsätzen der Rechtsprechung des Gerichtshofs verkannt habe, dass es sich bei einem Teil der der EZB vorgeworfenen Verstöße um hinreichend qualifizierte Rechtsnormen handele, wodurch der Schaden nur auf einen Teil der als unzulässig beschriebenen Handlungen verengt werde und die Schadensersatzanträge grundlos bruchstückhaft würden. Ferner formulieren die Rechtsmittelführer sieben Rechtsmittelgründe und stützen diese auf Fehler, die dem Gericht in der Anwendung der Grundsätze des Eigentumsrechts, der Verhältnismäßigkeit, der guten Verwaltung, der Gleichheit, der Unparteilichkeit und der Gleichbehandlung, der Transparenz sowie von Treu und Glauben und des berechtigten Vertrauens unterlaufen seien, wobei sie insbesondere auf die Art. 17, 20 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 5 Abs. 4 des EU-Vertrags sowie eine Reihe von Bestimmungen des sekundären Unionsrechts und des italienischen Bank- und Gesellschaftsrechts Bezug nehmen, die die EZB nicht eingehalten habe.

---



C/2024/5619

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Hypo Vorarlberg Bank/SRB**

**(Rechtssache T-369/23) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5619)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Hypo Vorarlberg AG (Bregenz, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Hypo Vorarlberg Bank AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2024/5620

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Volkskreditbank/SRB**

(Rechtssache T-374/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5620)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Volkskreditbank AG (Bregenz, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Volkskreditbank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Volkskreditbank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Volkskreditbank AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2024/5621

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Hypo-Bank Burgenland/SRB**

(Rechtssache T-386/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5621)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Hypo-Bank Burgenland AG (Eisenstadt, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Hypo-Bank Burgenland AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Hypo-Bank Burgenland AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Hypo-Bank Burgenland AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2024/5622

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Schelhammer Capital Bank/SRB**

(Rechtssache T-387/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5622)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Schelhammer Capital Bank AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Schelhammer Capital Bank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Schelhammer Capital Bank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Schelhammer Capital Bank AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2024.



**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Raiffeisen Bank International/SRB**

(Rechtssache T-389/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5623)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Raiffeisen Bank International AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Wilfling)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin und T. Wittenberg als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Raiffeisen Bank International AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Raiffeisen Bank International AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Raiffeisen Bank International AG.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 25.9.2023.



C/2024/5624

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Erste Group Bank/SRB**

**(Rechtssache T-400/23) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)***

(C/2024/5624)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Erste Group Bank AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Erste Group Bank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Erste Group Bank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Erste Group Bank AG.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB**

**(Rechtssache T-401/23) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5625)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Ersten Bank der österreichischen Sparkassen AG.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB**

(Rechtssache T-402/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5626)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (Graz, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2024/5627

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Dornbirner Sparkasse Bank/SRB**

**(Rechtssache T-403/23) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5627)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Dornbirner Sparkasse Bank AG (Dornbirn, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Dornbirner Sparkasse Bank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Dornbirner Sparkasse Bank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Dornbirner Sparkasse Bank AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Kärntner Sparkasse/SRB**

(Rechtssache T-404/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5628)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Kärntner Sparkasse AG (Klagenfurt, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Kärntner Sparkasse AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Kärntner Sparkasse AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Kärntner Sparkasse AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2024/5629

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB**

(Rechtssache T-405/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5629)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG (St. Pölten, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2024/5630

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Tiroler Sparkasse/SRB**

**(Rechtssache T-406/23) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)***

(C/2024/5630)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck (Innsbruck, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Salzburger Sparkasse Bank/SRB**

(Rechtssache T-407/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5631)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Salzburger Sparkasse Bank AG (Salzburg, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Salzburger Sparkasse Bank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Salzburger Sparkasse Bank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Salzburger Sparkasse Bank AG.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB**

(Rechtssache T-408/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5632)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Sparkasse Oberösterreich Bank AG (Linz, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis sowie Rechtsanwältin J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring und T. Klupsch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Sparkasse Oberösterreich Bank AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Sparkasse Oberösterreich Bank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Sparkasse Oberösterreich Bank AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 4.9.2023.



C/2024/5633

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – BAWAG PSK/SRB**

(Rechtssache T-410/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5633)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Kruis und N. Bartmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und T. Wittenberg als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt G. Coppo und Rechtsanwältin K. Bongs)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 11.9.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Nordea Bank/SRB**

(Rechtssache T-412/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5634)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nordea Bank Abp (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch C. De Falco, C. Flynn und J. Kerlin als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt G. Coppo und Rechtsanwältin K. Bongs)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Nordea Bank Abp betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Nordea Bank Abp betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Nordea Bank Abp.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 11.9.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Nordea Kiinnitysluottopankki/SRB**

**(Rechtssache T-413/23) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)***

(C/2024/5635)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Nordea Kiinnitysluottopankki Oyj (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch C. De Falco, C. Flynn und J. Kerlin als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt G. Coppo und Rechtsanwältin K. Bongs)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Nordea Kiinnitysluottopankki Oyj betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er Nordea Kiinnitysluottopankki betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Nordea Kiinnitysluottopankki.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 11.9.2023.



C/2024/5636

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Nordea Rahoitus Suomi/SRB**

**(Rechtssache T-414/23) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)***

(C/2024/5636)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nordea Rahoitus Suomi Oy (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch C. De Falco, C. Flynn und J. Kerlin als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt G. Coppo und Rechtsanwältin K. Bongs)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Nordea Rahoitus Suomi Oy betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er Nordea Rahoitus Suomi betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Nordea Rahoitus Suomi.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 11.9.2023.



C/2024/5637

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Berlin Hyp/SRB**

(Rechtssache T-440/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5637)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Berlin Hyp AG (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo,)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, D. Ceran und T. Wittenberg als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Berlin Hyp AG betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Berlin Hyp AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Berlin Hyp AG.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 11.9.2023.



C/2024/5638

30.9.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. August 2024 – Landesbank Baden-Württemberg/SRB**

(Rechtssache T-441/23) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Beschluss des SRB über die Berechnung der für den Beitragszeitraum 2023 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Offensichtlich begründete Klage – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Beschlusses)**

(C/2024/5638)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Landesbank Baden-Württemberg (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo,)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, D. Ceran und T. Wittenberg als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2023/23, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Beschlusses ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem der vorliegende Beschluss rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Landesbank Baden-Württemberg.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 329 vom 18.9.2023.



C/2024/5639

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 16. Juli 2024 – EM/Europol**

**(Rechtssache T-355/24)**

(C/2024/5639)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* EM (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 11. Oktober 2023 aufzuheben, durch die der gemäß Art. 90 Abs. 1 und Art. 24 des Beamtenstatuts <sup>(1)</sup> gestellte Antrag auf Beistand abgelehnt wurde,
- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 12. April 2024 aufzuheben, soweit darin die Entscheidung vom 11. Oktober 2023 vervollständigt oder geändert wird,
- die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin eine Entschädigung für den Schaden zu leisten, der ihr durch die übermäßige Dauer des Verfahrens entstanden ist und der nach billigem Ermessen auf 10 000 Euro beziffert wird,
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Es lägen ein Verstoß gegen die Definition von Mobbing und Widersprüche zwischen der Begründung und den Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts vor.
2. Es lägen Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Durchführung der Untersuchung durch die Verwaltung vor und es seien Fehler bei der Beurteilung der vorgetragenen Tatsachen und der den Prüfern zur Kenntnis gebrachten Gesichtspunkte begangen worden.
3. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor.
4. Es liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.
5. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Frist vor.

---

<sup>(1)</sup> Statut der Beamten der Europäischen Union, eingeführt mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. 1968, L 56, S. 1).



C/2024/5640

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 11. Juli 2024 – Opera Norway/Kommission**

**(Rechtssache T-357/24)**

(C/2024/5640)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Opera Norway AS (Oslo, Norwegen) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Lamadrid de Pablo und M. English)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Aufhebung des Beschlusses der Kommission vom 12. Februar 2024 in der Sache DMA.100028 – Microsoft – Web Browsers;
- der Kommission die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem sie geltend macht, dass der angefochtene Beschluss gegen Art. 3 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über digitale Märkte (im Folgenden: DMA) verstoße, indem er versäumt habe, Microsoft in Bezug auf seinen zentralen Webbrowser-Plattformdienst Edge als Torwächter zu benennen, da Edge kein wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu den Endnutzern darstelle. Dieser Klagegrund gliedert sich in vier Teile:

- Der angefochtene Beschluss beruhe auf einem Rechtsirrtum, da er sich auf den Aspekt des Marktanteils von Edge an Webseiten-Zugriffen stütze, um die Vermutung zu widerlegen, dass Edge ein wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu den Endnutzern darstelle.
- Der angefochtene Beschluss beruhe auf einem Rechtsirrtum, da er sich auf die von Microsoft behauptete fehlende Kontrolle über die betreffende Webbrowserarchitektur stütze, um die Vermutung zu widerlegen, dass Edge ein wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu den Endnutzern darstelle.
- Der angefochtene Beschluss beruhe auf einem Rechtsirrtum, da er zu der Schlussfolgerung gelange, dass das Plattform-Ökosystem und die Anwendungen von Microsoft nicht ausreichend dazu beitrügen, Edge zu einem wichtigen Zugangstor zu machen, über das gewerbliche Nutzer ihre Endnutzer erreichten.
- Der angefochtene Beschluss beruhe auf einem Rechtsirrtum, da er zu der Schlussfolgerung gelange, dass der geringe Umfang der Nutzung, die fehlende Kontrolle über die betreffende Webbrowserarchitektur und die Unfähigkeit, die Nutzung von Edge zu steigern, offensichtlich ausreichend seien, um die Vermutung nach Art. 3 Abs. 2 DMA zu widerlegen und die Nichtbenennung von Edge zu rechtfertigen.



C/2024/5641

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 17. Juli 2024 – EN/Gerichtshof der Europäischen Union**

**(Rechtssache T-366/24)**

(C/2024/5641)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* EN (vertreten durch Rechtsanwältin A. Le Gouvello De La Porte)

*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- seine Gehaltsabrechnung vom Dezember 2023 sowie alle seine nachfolgenden Gehaltsabrechnungen aufzuheben, soweit sie seine Beiträge zum GKFS betreffen;
- erforderlichenfalls die Entscheidung R-2/24 des Beschwerdeausschusses des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. April 2024 aufzuheben, mit der die vorherige Verwaltungsbeschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde;
- dem Gerichtshof der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger stützt seine Klage auf sieben Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 72 Abs. 1 des Statuts <sup>(1)</sup>.

- Die streitige Bestimmung verstoße dadurch, dass sie einen Anspruch der dem GKFS angeschlossenen Personen auf Erstattung von Leistungen errichte, die von jedwedem Zusammenhang betreffend eine Pathologie entkoppelt seien, hier die elektive medizinisch unterstützte Fortpflanzung (MUF) und die elektive Konservierung von Gameten, und dadurch, dass sie dem Kläger auferlege, die Deckung dieser Leistungen zu finanzieren und die finanziellen Auswirkungen zu tragen, gegen Art. 72 Abs. 1 des Statuts.

Hilfsweise:

2. Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

- Die streitige Bestimmung verletze den Grundsatz der Gleichbehandlung, indem sie bei unfruchtbaren Frauen und bei fruchtbaren Frauen einen Anspruch auf Erstattung der MUF im gleichen Umfang vorsehe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und offensichtlicher Beurteilungsfehler

- Was ihre finanziellen Folgen für das GKFS anbelange, sei die streitige Bestimmung hinsichtlich der elektiven MUF unzureichend begründet, was die elektive Konservierung der Gameten angehe, sei sie nicht begründet und weise schließlich einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auf.

<sup>(1)</sup> Statut der Beamten der Europäischen Union, errichtet durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. 1968, L 56, S. 1).

4. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) <sup>(2)</sup>
  - Dadurch, dass die streitige Bestimmung vorsehe, dass den dem GKFS angeschlossenen Personen die Verwendung von Techniken erstattet werde, die eine Selektion von Embryonen implizierten, finanziere sie die Entwicklung von in Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Charta verbotenen eugenischen Praktiken.
5. Verletzung der in Art. 24 der Charta und in Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes garantierten Grundrechte des Kindes
  - Dadurch, dass die streitige Bestimmung vorsehe, dass den dem GKFS angeschlossenen Personen die Verwendung von Techniken erstattet werde, die implizierten, dass dem Kind der biologische Vater, bzw. der Vater überhaupt vorenthalten werde, verletze sie die Grundrechte des Kindes.
6. Verstoß gegen die Art. 1 und 2 der Charta
  - Dadurch, dass die streitige Bestimmung vorsehe, dass den dem GKFS angeschlossenen Personen die Verwendung von Techniken erstattet werde, die die Zerstörung menschlicher Embryonen implizierten, verkenne sie die Zweifelsfallregelung, widerspreche dem Grundsatz der Unschuldsvermutung, lasse das Vorsorgeprinzip außer Acht und verstoße schließlich gegen die Art. 1 und 2 der Charta, die die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und das Recht auf Leben betreffen.
7. Befugnisüberschreitung der Kommission
  - In Anbetracht der Folgen und der Modalitäten des Erlasses der streitigen Bestimmung habe die Kommission ihre Befugnisse überschritten.

---

---

<sup>(2)</sup> ABl. 2016, C 202, S. 389.



C/2024/5642

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Sharif/Rat**

**(Rechtssache T-384/24)**

(C/2024/5642)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Ammar Sharif (Beirut, Libanon) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die angefochtenen Rechtsakte, nämlich Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Art. 27 und 28 Beschlusses 2013/255 in der durch den Beschluss 2015/1836 geänderten Fassung sowie Art. 15 Abs. 1a Buchst. b der Verordnung Nr. 36/2012, rechtswidrig sind, und sie in Bezug auf den Kläger für nicht anwendbar zu erklären, soweit diese Bestimmungen ihn betreffen;
- die folgenden Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen:
  - den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/1510<sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und seinen Anhang I;
  - die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1517<sup>(2)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und ihren Anhang II;
- den Rat zur Zahlung von 10 000 Euro als Schadensersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers aufzuerlegen, wobei sich der Kläger das Recht vorbehält, seine Kosten im Lauf des Verfahrens zu begründen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren. Der Rat habe gegen die Verteidigungsrechte verstoßen, insbesondere gegen das Recht des Klägers, vor der Entscheidung über die Aufnahme seines Namens in die beanstandeten Listen angehört zu werden.
2. Beurteilungsfehler und fehlende Beweise. Das Vorbringen des Rates, es „besteh[e] ein inhärentes Risiko, dass die ererbten Vermögenswerte genutzt werden, um die Aktivitäten des syrischen Regimes zu unterstützen, und direkt in den Besitz des Regimes gelangen, [und] dadurch möglicherweise zur gewaltsamen Unterdrückung der Zivilbevölkerung durch das Regime beitragen“, sei entschieden zurückzuweisen, da es jeder Grundlage entbehre und auf keinerlei Tatsachen beruhe. Der Rat habe die Situation des Klägers, die mit dem beanstandeten Zusammenhang nicht übereinstimme, nicht objektiv geprüft.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Eingriff in die Grundrechte. Die streitige Maßnahme sei für ungültig zu erklären, da sie im Hinblick auf das mit den streitigen Rechtsakten verfolgte Ziel unverhältnismäßig sei. Die Unverhältnismäßigkeit ergebe sich insbesondere daraus, dass das gesamte Vermögen des Klägers unterschiedslos betroffen sei.

<sup>(1)</sup> ABl. L. 2024/1510.

<sup>(2)</sup> ABl. L. 2024/1517.

4. Verstoß gegen das Recht auf Eigentum. Die angefochtenen Rechtsakte greifen nach Ansicht des Klägers ungerechtfertigt in sein Eigentumsrecht ein, da sie unterschiedlos Vermögenswerte, die von ihm geerbt werden können, aber auch persönliche oder von seiner Familie geerbte Vermögenswerte umfassen.
-



C/2024/5643

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Makhlouf/Rat**

**(Rechtssache T-385/24)**

(C/2024/5643)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Shahla Makhlouf (Fairfax, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die folgenden Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen:
  - den Beschluss (GASP) 2024/1510 <sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
  - die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1517 <sup>(2)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- den Rat zur Zahlung von 30 000 Euro als Schadensersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, wobei sich die Klägerin das Recht vorbehält, ihre Kosten im Lauf des Verfahrens zu begründen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-384/24, Sharif/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L. 2024/1510.

<sup>(2)</sup> ABl. L. 2024/1517.



C/2024/5644

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Mhana/Rat**

**(Rechtssache T-386/24)**

(C/2024/5644)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Ghada Mhana (Damaskus, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die folgenden Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen:
  - den Beschluss (GASP) 2024/1510 <sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
  - die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1517 <sup>(2)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- den Rat zur Zahlung von 10 000 Euro als Schadensersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, wobei sich die Klägerin das Recht vorbehält, ihre Kosten im Lauf des Verfahrens zu begründen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-384/24, Sharif/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L. 2024/1510.

<sup>(2)</sup> ABl. L. 2024/1517.



C/2024/5645

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Makhlouf/Rat**

**(Rechtssache T-387/24)**

(C/2024/5645)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Sara Makhlouf (Latakia, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die folgenden Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen:
  - den Beschluss (GASP) 2024/1510 <sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
  - die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1517 <sup>(2)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- den Rat zur Zahlung von 10 000 Euro als Schadensersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, wobei sich die Klägerin das Recht vorbehält, ihre Kosten im Lauf des Verfahrens zu begründen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-384/24, Sharif/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L. 2024/1510.

<sup>(2)</sup> ABl. L. 2024/1517.



C/2024/5646

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Makhlouf/Rat**

**(Rechtssache T-388/24)**

(C/2024/5646)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kinda Makhlouf (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die folgenden Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen:
  - den Beschluss (GASP) 2024/1510 <sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
  - die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1517 <sup>(2)</sup> des Rates vom 27. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- den Rat zur Zahlung von 50 000 Euro als Schadensersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, wobei sich die Klägerin das Recht vorbehält, ihre Kosten im Lauf des Verfahrens zu begründen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-384/24, Sharif/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L. 2024/1510.

<sup>(2)</sup> ABl. L. 2024/1517.



C/2024/5647

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 7. August 2024 – Foz/Rat**

**(Rechtssache T-414/24)**

(C/2024/5647)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Amer Foz (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (vertreten durch Rechtsanwalt L.Cloquet)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/1510 des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1517 des Rates vom 27. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien <sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- den ihm aus diesen Entscheidungen entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, und
- dem Rat die gesamten Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren einschließlich der dem Kläger entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Der Rat habe bei der Würdigung des Sachverhalts einen offensichtlichen Irrtum begangen, indem er sich auf veraltetete Beweise gestützt habe. Außerdem habe der Rat die Regeln über die Beweiserhebung verletzt.
2. Der Rat habe (i) gegen Art. 27 und Art. 28 am Ende des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates <sup>(3)</sup> in der durch den Beschluss 2015/1836 geänderten Fassung sowie gegen Art. 15 der Verordnung Nr. 36/2012 <sup>(4)</sup> in der durch die Verordnung 2015/1828 geänderten Fassung verstoßen und (ii) den Begriff der „Verbindung mit einer mit Sanktionen belegten Person“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichts und des Gerichtshofs verkannt.
3. Der Rat habe dadurch gegen das Urteil des Gericht vom 18. Mai 2022 in der Rechtssache T-296/20 <sup>(5)</sup> verstoßen, dass er in der unveränderten Begründung zur Stützung der in den Jahren 2022 und 2023 verlängerten restriktiven Maßnahmen und in den angefochtenen Rechtsakten den Verweis auf die kommerziellen Projekte im Gebiet Adra al-Ummaliyya (Vororte von Damaskus) nicht gelöscht habe.

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2024/1510 des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2024/1510).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/1517 des Rates vom 27. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2024/1517).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2013, L 147, S. 14).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. 2012, L 16, S. 1).

<sup>(5)</sup> Urteil vom 18. Mai 2022, Foz/Rat, T-296/22, EU:T:2022:298.



C/2024/5648

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 13. August 2024 – Hypo Vorarlberg Bank/SRB**

**(Rechtssache T-419/24)**

(C/2024/5648)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Hypo Vorarlberg Bank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis, und J. Holzmann)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. Juni 2024 über die Neuannahme des Beschlusses über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds bezüglich der in Anhang I dieses Beschlusses genannten Institute (SRB/ES/2024/20) einschließlich Anhängen mit sofortiger Wirkung für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 69 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 <sup>(1)</sup> sowie Art. 4 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 <sup>(2)</sup> wegen unrichtiger Festlegung der jährlichen Zielausstattung, weil der Beklagte im Widerspruch zu diesen Bestimmungen eine überhöhte jährliche Zielausstattung festgelegt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 5 und 7, Art. 7 Abs. 4 und Anhang I Schritt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, weil der Beklagte im Widerspruch zu diesen Bestimmungen den Risikoindikator „Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem“ (IPS) unrichtig angewendet und gewichtet habe.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, weil der angefochtene Beschluss entgegen Art. 296 Abs. 2 AEUV sowie Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union <sup>(3)</sup> ohne ausreichende Begründung erlassen worden sei.
4. Vierter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 <sup>(4)</sup> als Grundlage für den angefochtenen Beschluss, weil weder die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 noch die Ermächtigungsgrundlage in Art. 70 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 mit einer Art. 296 Abs. 2 AEUV entsprechenden Begründung versehen sei und Art. 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 die durch Art. 70 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Verbindung mit Art. 291 AEUV gezogenen Grenzen überschreite.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

<sup>(3)</sup> ABl. 2012, C 326, S. 391.

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

5. Fünfter Klagegrund: hilfsweise wird die Rechtswidrigkeit von Art. 69 Abs 1 und 2, Art. 70 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sowie Art. 102 Abs 1 und 2 der Richtlinie 2014/59/EU<sup>(7)</sup> als Grundlage für die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63, die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 und den angefochtenen Beschluss geltend gemacht, weil diese Bestimmungen im Widerspruch zur Charta der Grundrechte der EU (insbesondere deren Art. 16, 17, 41 und 47) sowie zum Grundsatz der Rechtssicherheit, zur Begründungspflicht für Rechtsakte und zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stünden.
- 

---

<sup>(7)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).



C/2024/5649

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 13. August 2024 – Société générale und SG Option Europe/SRB**

**(Rechtssache T-422/24)**

(C/2024/5649)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Société générale (Paris, Frankreich), SG Option Europe (Puteaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss SRB/ES/2024/20 vom 11. Juni 2024 über den Neuerlass des Beschlusses über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Rechtsfehlerhafte Festlegung des Anpassungskoeffizienten: Der SRB habe gegen Art. 70 Abs. 2 der SRM-Verordnung <sup>(1)</sup> verstoßen, da er bei der Festlegung des Gesamtbetrags der im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF die in dieser Bestimmung festgelegte Obergrenze von 12,5 % der endgültigen Zielausstattung überschritten habe.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht: Der SRB habe gegen die Begründungspflicht verstoßen, da er die zur Berechnung der jährlichen Zielausstattung angewandte Methode nicht klar dargelegt und die Festlegung des Anpassungskoeffizienten auf 1,35 % nicht begründet habe.
3. Rechtsfehlerhafte Beschränkung der Verwendung unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen (im Folgenden: IPC): Der SRB stütze sich auf eine fehlerhafte Auslegung der Bestimmungen über die Inanspruchnahme von IPCs, um zum einen den Anteil der IPCs auf einen Wert unterhalb der Obergrenze von 30 % der im Voraus erhobenen Beiträge zu begrenzen, ohne dazu befugt zu sein, und zum anderen die Art der Sicherheit auf Barmittel zu beschränken, so dass die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmungen aufgehoben werde.
4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler: Die vom SRB zur Beschränkung der Inanspruchnahme von IPCs angeführten Prozyklizitäts- und Liquiditätsrisiken bestünden insbesondere in Anbetracht der besonderen Merkmale von IPCs und des Kontexts ihrer Verwendung nicht.
5. Verstoß gegen die Begründungspflicht: Der angefochtene Beschluss lege nicht genau und detailliert dar, warum es notwendig sei, zum einen die Obergrenze für die Inanspruchnahme von IPCs auf 22,5 % festzulegen und zum anderen nur Barmittel als Sicherheit zu akzeptieren.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).



C/2024/5650

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 13. August 2024 – Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./SRB**

**(Rechtssache T-423/24)**

(C/2024/5650)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* Confédération nationale du Crédit mutuel (Paris, Frankreich) und 26 weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss SRB/ES/2024/20 vom 11. Juni 2024 über den Neuerlass des Beschlusses über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-422/24, Société générale und SG Option Europe/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

\_\_\_\_\_



C/2024/5651

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 14. August 2024 – Volkskreditbank/SRB**

**(Rechtssache T-424/24)**

(C/2024/5651)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Volkskreditbank AG (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. Juni 2024 über die Neuannahme des Beschlusses über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds bezüglich der in Anhang I dieses Beschlusses genannten Institute (SRB/ES/2024/20) einschließlich Anhängen mit sofortiger Wirkung für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-419/24, Hypo Vorarlberg Bank/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.



C/2024/5652

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 14. August 2024 – Ffauf Italia/EUIPO – Industria de Diseño Textil (pastaZARA Sublime)**

**(Rechtssache T-425/24)**

(C/2024/5652)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Ffauf Italia SpA (Riese Pio X, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Creta sowie Rechtsanwältinnen A. Lanzarini, B. Costa und V. Basilavecchia)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Industria de Diseño Textil, SA (Arteixo, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke pastaZARA Sublime – Anmeldung Nr. 7 016 439.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Juni 2024 in der Sache R 1576/2023-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Beurteilung der Bekanntheit der älteren Marke;
- Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen;
- Verbindung zwischen den (angeblich) einander gegenüberstehenden Zeichen;
- Gefahr der Schädigung;
- Berechtigter Grund.

\_\_\_\_\_



C/2024/5653

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 13. August 2024 – Banque postale/SRB**

**(Rechtssache T-426/24)**

(C/2024/5653)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* La Banque postale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SRB/ES/2024/20 vom 11. Juni 2024 über den Neuerlass des Beschlusses über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-422/24, Société générale und SG Option Europe/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

\_\_\_\_\_



C/2024/5654

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 13. August 2024 – Crédit agricole u. a./SRB**

**(Rechtssache T-427/24)**

(C/2024/5654)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) und 48 weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss SRB/ES/2024/20 vom 11. Juni 2024 über den Neuerlass des Beschlusses über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-422/24, Société générale und SG Option Europe/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

\_\_\_\_\_



C/2024/5655

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 15. August 2024 – Paul Hartmann/EUIPO – Medisept (MEDISET)**

**(Rechtssache T-429/24)**

(C/2024/5655)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Paul Hartmann AG (Heidenheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Rothmund-Feise)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Medisept sp. z o.o. (Lublin, Polen)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke MEDISET mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 10 626 566 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juni 2024 in der Sache R 235/2023-2

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr die Beschwerde zurückgewiesen wird;
- den Antrag auf Nichtigerklärung der streitigen Marke zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/5656

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 19. August 2024 – Certinvest/EUIPO – Regal Ventures (Premium Quality  
REGAL Bakery)**

**(Rechtssache T-431/24)**

(C/2024/5656)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Certinvest SRL (Păntășești, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Regal Ventures Ltd (Bradford, Vereinigtes Königreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke Premium Quality REGAL Bakery – Anmeldung Nr. 18 418 022

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juni 2024 in den verbundenen Sachen R 1804/2023-2 und R 1832/2023-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das EUIPO zu verpflichten, die in Rede stehende Marke für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen einzutragen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

\_\_\_\_\_



C/2024/5657

30.9.2024

**Klage, eingereicht am 20. August 2024 – Glaxo Group/EUIPO – Cipla Europe (Form eines Inhalators)**

**(Rechtssache T-432/24)**

(C/2024/5657)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Glaxo Group Ltd (Brentford, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan sowie Rechtsanwältinnen F. Verhoestraete und S. Vandezande)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Cipla Europe NV (Antwerpen, Belgien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Unionsmarke (Form eines Inhalators) – Unionsmarke Nr. 2 179 562.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Juni 2024 in der Sache R 1835/2016-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern und den Antrag auf Nichtigerklärung vollständig zurückzuweisen;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der ihr im Verfahren vor der zweiten Beschwerdekammer entstandenen Kosten.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.